

# Illustrierte RUNDSCHAU der Gendarmerie

2. Jahrgang

Wien, im Juni 1949

Folge 6

1849

1949

HUNDERT  
J A H R E  
Gendarmerie







## Zum Jubiläum!

Die Entwicklung einer öffentlichen Einrichtung, wie die Gendarmerie eine ist, zeigt naturgemäß verschiedene Stufen: ähnlich wie sie der Weg der Allgemeinheit nimmt. Aus einer mehr militärischen Formation ist die Gendarmerie allmählich zu einer Institution geworden, der nicht nur der Schutz vor Verbrechen auf dem Wege der Gewaltanwendung obliegt, sondern die Wahrung rechtlicher Normen überhaupt.

Damit sind die Aufgaben und Pflichten des Gendarmen außerordentlich gewachsen, aber auch seine Geltung. Er muß nicht nur ein unerschrockener und wahrhafter Mann sein, geübt im Gebrauch der Waffe, um Eigentum, Ruhe und Ordnung zu schützen, es obliegt ihm, Rechtskenntnis zu erwerben und ein unbestechlicher Freund der Bevölkerung zu werden. Sie wird sich in vielen Fällen an ihn um Rat wenden, auch wenn die strittigen Fragen gerade nicht unmittelbar im Bereiche seines Dienstes liegen. In der Demokratie ist diese Funktion des Gendarmen von nicht zu unterschätzender Bedeutung, denn sie stärkt das Vertrauen des Volkes zum Staate und seinen Behörden, sie erzeugt eine Atmosphäre respektvoller Freundschaft und Achtung, die als aufbauendes Element der Gemeinschaft zu werten ist.

Die Abwehr des Verbrechens ist wohl jenes Moment, das im Dienst des Gendarmen am offensichtlichsten in Erscheinung tritt. Seine Arbeit soll aber auch eine vorbeugende sein, sein Einfluß dahin wirken, daß Moral und Gesetzestreue in der Bevölkerung gestärkt werden. Das beste Mittel dazu ist ein korrektes und beispielgebendes Verhalten.

Auf eine stolze und lobenswürdige Vergangenheit blickt die österreichische Gendarmerie zurück. Was sie in den vergangenen hundert Jahren an Leistungen vollbracht hat, ist aller Ehren wert. Möge sie aus ihrer Tradition bewahren, was gut und richtig ist. Möge sie aber auch der Entwicklung Rechnung tragen und ihren neuen Aufgaben ebenso gerecht werden! Der Fest- und Gedenktag ihres hundertjährigen Bestandes ist schon heute ein Freudentag nicht nur dieses bewährten Korps, sondern der Bevölkerung überhaupt, die gleich der Regierung das segensreiche und aufopferungsvolle Wirken der Gendarmen gerne und voll anerkennt.

Bundeskanzler





100

JAHRE

# GENDARMERIE

*Die Zeiten sind ernst, voll Mühe und Sorgen,  
Ein Hoffen, ein Kämpfen um ein besseres Morgen.  
In dieser Zeit wir den Ehr'tag begehen,  
Der Gendarmerie – hundertjährig Bestehen.*

*Volk! Deine Söhne sind wir Gendarmen;  
Gerecht stets im Dienste, hilfreich den Armen,  
Hüter der Ordnung, des Rechtes, der Freiheit,  
Diener des Staates und Forscher der Wahrheit.*

*So soll es bleiben, was kommen auch mag.  
Vaterland Österreich, es kommt auch der Tag,  
Da belohnt wird dein Fleiß, weil du kanntest kein Wanken.  
Wir wollen dafür dem Hergott dann danken.*

*Ob Arbeiter, Bauer mit schwieliger Hand,  
Es mög uns vereinen ein freundschaftlich Band,  
Gleich wie mit allen, die stets woll'n das Beste.  
Nun freut euch mit uns – an unserem Feste.*

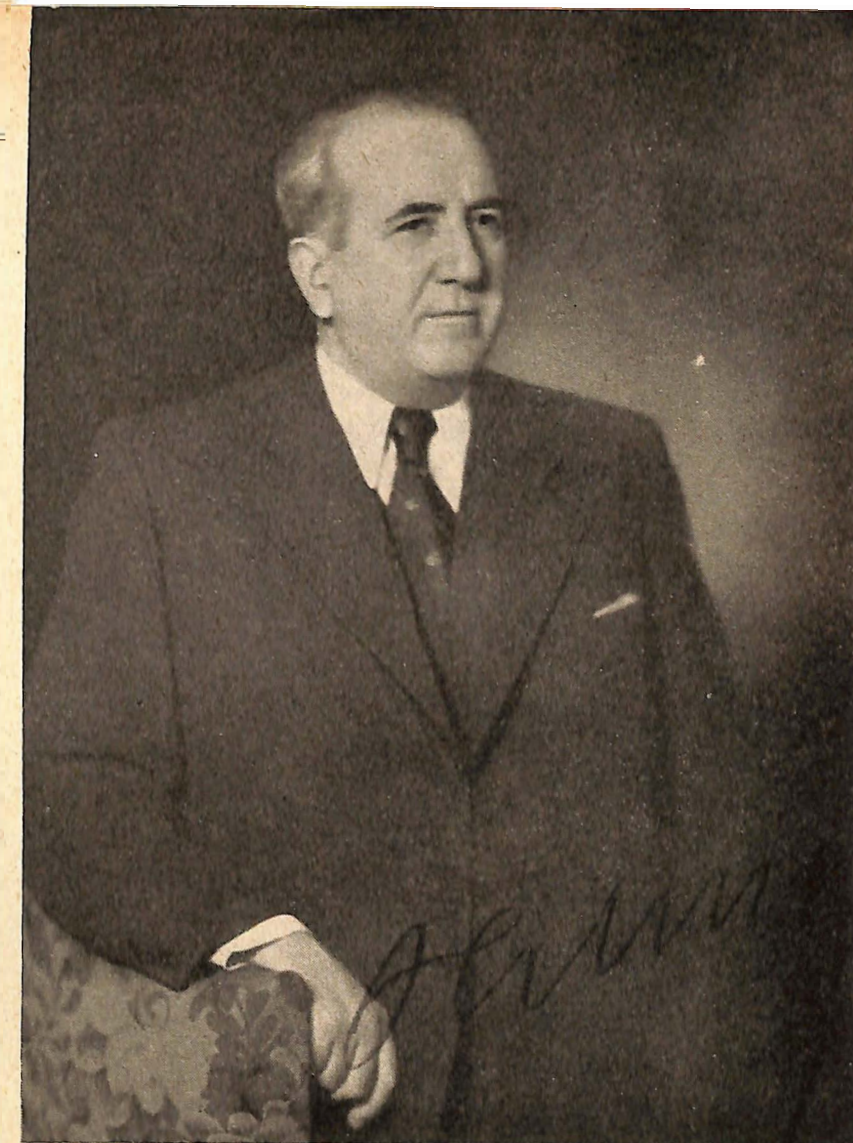
Gendarmerie-Rayonsinspektor JOSEF GANSBERGER  
Gendarmerie-Posten Möllbrücke, Kärnten

Die österreichische Gendarmerie wird in diesen Tagen ihren hundertjährigen Geburtstag feiern. Was ist in diesem Zeitraum alles geschehen! Throne sind gestürzt, Staaten und staatliche Einrichtungen sind verschwunden, Kriege und ungeheure Umwälzungen haben sich vollzogen. Wahrhaftig, die Welt hat sich in den hundert Jahren gründlich geändert.

Die Gendarmerie war manchen Wandlungen ausgesetzt, aber geblieben ist die Aufgabe: Der Dienst am Staate, Helfer der Mitmenschen, Garant für inneren Frieden und Aufrechterhaltung der durch Gesetz festgelegten Ordnung sein.

Damit ist das ausgesprochen, was ich von der Gendarmerie erwarte.

In diesem Sinne soll jeder Gendarmeriebeamte seine Pflicht erfüllen; er trägt dann zum Aufbau unserer geliebten Heimat bei, die wir ebenso wie zu einem Rechtsstaat, zu einem Volksstaat ausbauen und sichern wollen.



*Helwig*  
Bundesminister für Inneres





Wenn die Gendarmerie Österreichs in diesem Jahre den Tag ihres hundertjährigen Bestehens feiert, so ist dies wohl der geeignete Anlaß, um in Ehrfurcht und Bewunderung aller jener österreichischen Gendarmen zu gedenken, die in getreuer Pflichterfüllung dem Vaterlande und dem Volke ihr Leben zum Opfer gebracht haben. Wir neigen uns in einem stummen Dankgebet vor den Gräbern dieser Helden ihres Berufes und versprechen an diesen Weihestätten aufrechter Vaterlands- und Volkstreue, daß wir ihnen nicht nur ein ewiges dankbares Gedenken bewahren, sondern, daß sie auch für alle Zukunft Symbol und Beispiel für die Gendarmerie Österreichs sein werden.

Kaum ein Beruf bedingt wie der des Gendarmen Mannesmut, Charakterstärke, Hilfsbereitschaft und Vaterlandstreue. Die Gendarmerie ist das Spiegelbild und die Visitenkarte des gesamten öffentlichen Lebens eines Staates. Ob in der Stadt, im Marktflecken oder in dem kleinsten entlegensten Dorf, der Gendarmerieposten muß die sicherste Zufluchtstätte für alle Hilfesuchenden, der aktive Hort des Rechtes und das drohende Damoklesschwert für Verbrecher und Saboteure am Staate und am Volke sein. Gerade das Jahr, in dem wir das hundertjährige Gedenken des Bestandes der österreichischen Gendarmerie feiern, hat die Gendarmerie dieses Landes vor Aufgaben gestellt, die eine unerhörte moralische und physische Belastung darstellen und die in normalen Zeiten niemals mögliche Opfer gefordert hat.

Ich sehe in den Gendarmen die Garanten der Sicherheit und Ordnung im Staate und verspreche ihnen, daß ich stets Treue mit Treue vergelten werde. Wenn Ihr Gendarmen Österreichs zutiefst in Euren Herzen die Liebe zu Vaterland, Heimat und Volk tragt, dann wird es Euch auch nicht schwer fallen, im Sinne Eurer Kameraden, die Opfer ihres Berufes wurden, Eure Pflicht voll und ganz, einzig und allein nach den Gesetzen des Staates, dem Ihr dient, zu erfüllen und den guten Ruf, den Ihr ein Jahrhundert lang hochgehalten habt, zu bewahren und die Achtung und das Vertrauen, das das Volk in Euch gesetzt, voll zu rechtfertigen.

Staatssekretär im Bundesministerium  
für Inneres





# UNSERE TOTEN UND WIR

Von den Besten starben viele  
Für der Ordnung hohe Ziele,  
Dem Gesetze untertan . . .

Dieser Männer tapfres Sterben  
Mahnt zur Pflicht die freien Erben,  
So zu handeln — wie der Ahn.

Ihr Vermächtnis soll uns mahnen,  
Für des Vaterlandes Fahnen  
Einzustehn bis in den Tod.

So befolgen wir Gesetze,  
Daß uns strahlt der Stern der Ehre,  
Flammt ein neues Morgenrot!

Gib den Toten deinen Frieden,  
Herr — dieweile wir hienieden  
Kämpfend schreiten unsre Bahn.

Laß uns treu die Pflicht erfüllen,  
Helfen, wo ein Leid zu stillen,  
Pflichtbewußt — so wie der Ahn.

Prov. Gendarm FRANZ THEUER, Eisenstadt

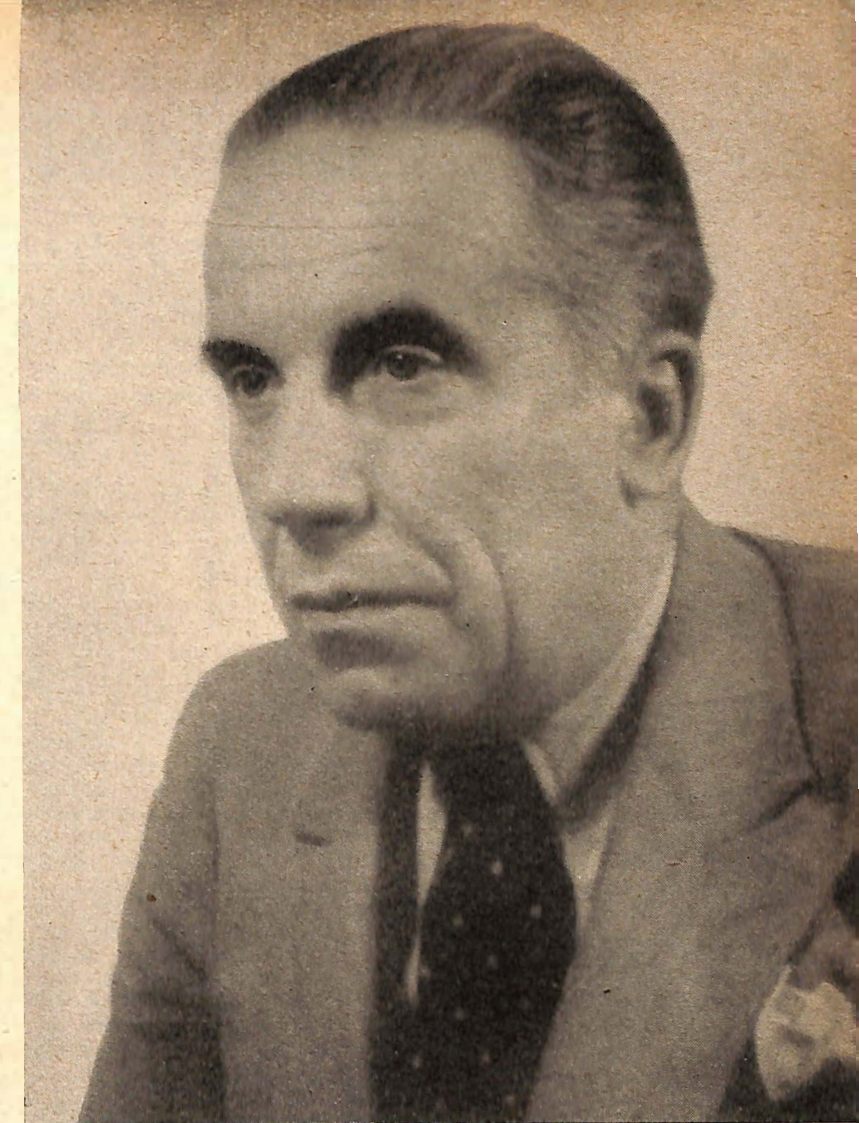
Als Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres habe ich in den letzten Jahren Gelegenheit gehabt, unsere österreichische Gendarmerie seit der Befreiung unserer Heimat eingehend kennenzulernen und kann, rückschauend auf meine frühere Tätigkeit im ehemaligen Bundeskanzleramt, folgendes feststellen:

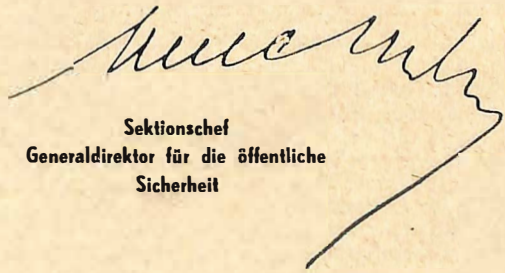
Unser Gendarmeriekorps war stets bestrebt, ein treuer Freund und Helfer unseres Volkes, im besonderen unserer Landbewohner zu sein. Der Dienst des Gendarmeriebeamten, der ihn auf weite Kilometer bis in die entlegensten Gebirgstäler, allein und auf sich selbst gestellt, führt, um den Kampf gegen das Verbrechen zum Schutze der ordnungsliebenden Bevölkerung zu versehen, ist gerade in kritischen Zeiten besonderen Gefahren ausgesetzt und auf ein selbständiges, kluges und rechtskundiges Verhalten aufgebaut. Wenn früher und heute wiederum die Bevölkerung mit Vertrauen zu unseren Gendarmeriebeamten kommt, Rechtsschutz, Hilfe und Beratung in so manchen Lebenslagen heischend, ist es der beste Beweis, daß der Gendarmeriebeamte, wie ehemals, seinen Dienst den Vorschriften gemäß und dabei stets menschlich und korrekt als wahrer Diener unseres Volkes zu versehen versteht.

Es ist mir ein Herzensbedürfnis, aller jener Helden aus unserer Gendarmerie zu gedenken, die in treuer Ausübung ihrer Pflicht für Volk und Heimat ihr Leben hingegeben haben, und deren Opfer uns stets mahnen soll, mit der gleichen Aufopferung und Pflichttreue bereit zu sein, die Republik Österreich zu schützen.

Vieles muß noch aufgebaut und erkämpft werden. Der Glaube an Volk und Heimat und der unbeirrbar Gedanke echt österreichischen Kameradschaftsgeistes wird auch unserer Gendarmerie wieder jene Grundlagen geben, die sie zur klaglosen Durchführung ihres Dienstes unbedingt benötigt.

Ich beglückwünsche die österreichische Gendarmerie zu ihrem Ehrentag und gebe die Versicherung, daß ich ihr auch weiterhin die Hilfe angedeihen lassen werde, deren sie im Interesse unserer Heimat und ihres Dienstes nicht entraten darf.



  
Sektionschef  
Generaldirektor für die öffentliche  
Sicherheit



# HUNDERT JAHRE

## österreichische Gendarmerie

Mit Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres  
Aus der Festschrift zum hundertjährigen Jubiläum

Um ein klares Bild von Entstehung und Entwicklung der österreichischen Gendarmerie entwerfen zu können, erscheint es angebracht, einleitend die Ereignisse in Erinnerung zu rufen, welche der Errichtung der Gendarmerie in Österreich unmittelbar vorangegangen sind.

Das Jahr 1848 bedeutete für die alte Monarchie das Ende des Absolutismus. Es ist bekannt, daß der Übergang zur konstitutionellen Monarchie nicht schlagartig erfolgte, sondern daß nach einigen mißglückten Versuchen in dieser Richtung die Vertreter der absoluten Regierungsform neuerlich, allerdings nur vorübergehend, die Macht an sich reißen konnten. Doch waren die treibenden Kräfte dieses Zwischenspiels nicht in der Lage, die Errungenschaften der Märzrevolution in ihrer Gesamtheit einfach zu beiseite zu räumen. An Versuchen, sie auf geeignete Weise unwirksam zu machen, hat es nicht gefehlt. Inwieweit auch die Gendarmerie davon betroffen wurde, wird in der späteren Folge dieses Aufsatzes geschildert werden.

Ein sehr bedeutender Schritt des Revolutionsjahres 1848, der für uns von besonderem Interesse ist, war die Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses der Bauern zu den Grundherren. Durch diesen Akt wurde unter anderem auch der sogenannten Patrimonialgerichtsbarkeit der Grundherren über ihre Bauern die Grundlage entzogen.

Franz Graf Stadion und der Justiz- und spätere Innenminister Dr. Alexander Bach waren die Initiatoren der notwendig gewordenen Neuorganisation von Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Die durch den Absolutismus zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgesunkenen „freien Gemeinden“ wurden wieder ins Leben gerufen und gebietsweise zu einem Bezirksgerichtssprengel vereinigt, in welchem ein vom Staate bestellter Bezirksrichter die Gerichtsbarkeit ausübte. Zur Verwaltung des Gebietes mehrerer Bezirksgerichte wurden Bezirkshauptmannschaften errichtet, die jedoch auf die Gerichtsbarkeit keinerlei Einfluß hatten. Mehrere Bezirkshauptmannschaften wurden einem Kreisamte unterstellt. In analoger Weise wurde für die im Gebiet eines Kreisamtes errichteten Bezirksgerichte eine Oberbehörde in Form des Kreisgerichtes geschaffen. Die nächsten Instanzen waren im Verwaltungswesen die Statthaltereien und im Gerichtswesen die Oberlandesgerichte, welche in den Landeshauptstädten ihren Sitz hatten. 1851 vereinigte man Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften zum sogenannten Bezirksamte. Die Zentralisierung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung in einer Stelle bewährte sich jedoch nicht, so daß in den Jahren 1868/69 die frühere Trennung wieder hergestellt wurde.

Die neugeschaffenen Behörden hatten kein wirksames Instrument zur Verfügung, um die Befolgung ihrer Anordnungen überwachen, notfalls auch erzwingen und damit die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrecht erhalten zu können. Denn die aus der Zeit Maria Theresias erhaltene Einrichtung der Kreisdragoner — drei im Bereich eines jeden Kreisamtes — waren klarerweise nicht in der Lage, die anfallenden Aufgaben durchzuführen.

Um die Zusammenhänge deutlicher darzustellen, machen wir nun noch einen Exkurs in das eigentliche Mutterland der Gendarmerie:

Als Napoleon in Frankreich zur Herrschaft gekommen war, gründete er zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit das Gendarmeriekorps (Gens d'armes = Leute in Waffen). Diese Gründung war keine Neuschöpfung, sondern Napoleon konnte sich an Vorbilder aus der Zeit des absolutistisch regierten Frankreich halten. Doch würde es absolutistisch regierten Frankreich halten. Doch würde es zu weit führen, die sicher interessante Entwicklung der Exekutive in Frankreich weiter zurückzuverfolgen. Einzelne Abteilungen dieses Gendarmeriekorps verwendete Napoleon

auf seinen Feldzügen zu feldpolizeilichen Aufgaben. In den besetzten Gebieten ließ er Landesbewohner zur Ergänzung anwerben. Auf diese Weise lernten die meisten europäischen Staaten, darunter auch Österreich, die französische Gendarmerie kennen. Österreich erhielt 1815 auf dem Wiener Kongreß die ihm von Napoleon entrissenen italienischen Gebiete zurück. In der Lombardei und in Südtirol fand sich ein von Napoleon eingerichtetes Gendarmerieregiment vor, das auch weiterhin in Funktion blieb. Die Organisation dieses Gendarmerieregimentes wurde dann von dem Ministerpräsidenten Felix Fürsten Schwarzenberg als Muster für ein im ganzen Kaiserstaate aufzustellendes Sicherheitswachekorps genommen. Nach eingehenden Beratungen mit den zuständigen Stellen und einem Vortrag des Innenministers Dr. Alexander Bach bei Kaiser Franz Joseph bewilligte dieser am 8. Juni 1849 die Errichtung der Gendarmerie im gesamten österreichischen Reichsgebiete. (Siehe Abbildung auf Seite 16 und 17 dieses Heftes.)

Bereits im Juli 1849 wurde FML. Johann Freiherr Kempen von Fichtenstamm vom Kaiser mit der Durchführung dieser Aufgabe betraut. Durch Anlegung eines strengen Maßstabes bei der Auswahl der Gendarmen aus den Reihen der Armee war er von Anfang an bemüht, charakterlich und leistungsmäßig nur einwandfreies Personal in das Korps aufzunehmen. Insgesamt war die Aufstellung von 16 Gendarmerieregimentern vorgesehen, die bis Ende Juni 1850 auch durchgeführt wurde.

Die oberste Leitung des Korps oblag dem Gendarmerie-Generalinspektor FML. Johann Freiherr Kempen von Fichtenstamm, der sowohl, und zwar in sicherheitsdienstlichen Belangen, dem Minister des Inneren, als auch — da die Gendarmerie ein Bestandteil der k. k. Armee war — dem Kriegsministerium unterstand. Den Offizieren oblag die Überwachung des Dienstes und der Disziplin, wozu sie in gewissen Zeitabständen besichtigten und überprüften.

Während die Gendarmerie für die Behörden sehr schnell unentbehrlich geworden war, begegnete sie bei der Landbevölkerung, wie alle Neuerungen, anfänglichem Mißtrauen. Doch die wirksame Bekämpfung der herrschenden Rechtsunsicherheit einerseits, sowie die beobachtete Objektivität und die straffe Disziplin auf der anderen Seite konnten die Ablehnung bald ins Gegenteil verkehren.

Leider wurde die so erfolgreiche Tätigkeit der Gendarmerie durch die Vorgänge der Epoche 1852 bis 1860 schwer gehemmt. Wie einleitend erwähnt, gelang es den konservativen Kreisen des Adels, den Absolutismus vorübergehend wieder aufzurichten. Von den neuen Machthabern wurde die Gendarmerie als revolutionäre Einrichtung betrachtet, der neuzeitliche Geist, der in der Gendarmerie herrschte, war ihnen ein Dorn im Auge. Vor allem aber war das gute Verhältnis, das zwischen Bevölkerung und Behörden einerseits und der Gendarmerie andererseits herrschte, der Anlaß zu verschiedenen, gegen das Korps gerichteten Maßnahmen.

Die Leitung von Polizei, Staatspolizei und Gendarmerie wurde in einer Hand vereinigt. Die Folge davon war, daß der Gendarmerie auch staatspolizeiliche Aufgaben übertragen wurden, zu deren Lösung die Gendarmerie ja niemals berufen war. Ihr Wirkungskreis bestand in der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Nun aber mußten die in politischen Dingen völlig unerfahrenen und urteilslosen Gendarmen plötzlich über das politische Verhalten von Bezirkshauptleuten, Richtern, Lehrern, Geistlichen usw. berichten. Meist auf Konfidenten angewiesen, konnten diese Berichte naturgemäß nicht objektiv und sachlich sein. Da sie aber oft die Grundlage für ein Vor-

gehen gegen die beschriebenen Personen bildeten, begann das Vertrauen der Behörden und Bevölkerung zur Gendarmerie wieder zu schwinden. Die Machthaber hatten so erreicht, daß die Gendarmerie zu einer verachteten, ja vielfach gehähten Institution geworden war.

Die Niederlage Österreichs im Kriege gegen das mit Frankreich verbündete Piemont-Sardinien im Jahre 1859 hatte unter anderem auch den endgültigen Sturz des Absolutismus zur Folge. Unverschuldet war das Korps zum Werkzeug dieser Kreise geworden und man möchte annehmen, daß nunmehr der Weiterentwicklung der Gendarmerie kein Hindernis mehr gesetzt war. Es entbehrt daher nicht einer gewissen Tragik, wenn wir zu der Feststellung gezwungen sind, daß das Korps nun auch noch die Folgen seiner mißbräuchlichen Verwendung zu tragen hatte. Die zur Herrschaft gelangte liberale Partei sah nämlich in völliger Verkenning der Zusammenhänge in der Gendarmerie eine höchst gefährliche Einrichtung der abgedankten Machthaber. Man bemühte sich allen Ernstes, die Auflösung des Korps zu erreichen. Da jedoch Kaiser Franz Joseph dazu nicht zu bewegen war, griff man zu anderen Mitteln, um die Gendarmerie des letzten Restes ihres Ansehens zu berauben. 1860 setzten die Liberalen unter Hinweis auf die schwierige Finanzlage der Monarchie eine Reorganisation der Gendarmerie durch. Den hiezu erlassenen Reformbestimmungen gelang es auch, das Korps an den Rand des Abgrundes zu bringen. Sie standen vielfach im Widerspruch zu dem weiter in Geltung bleibenden Gendarmeriegesetz von 1850 und es blieb dem Gutdünken jedes einzelnen überlassen, woran er sich in Zweifelsfällen hielt. Besonders schwerwiegend waren aber die Bestimmungen, wonach die Gendarmerie den politischen Behörden zur vollständigen und bedingungslosen Disposition gestellt, den Offizieren die Leitung des Sicherheitsdienstes entzogen und der tägliche Patrouillendienst eingestellt wurde. Die Gebühren wurden bedeutend verringert. Vor allem aber erfolgte eine radikale Standesverminderung auf etwa ein Drittel des bisherigen Standes, der 555 Offiziere und 18.000 Mann betragen hatte. Dadurch stand in der Regel für den Bereich eines Bezirksamtes nur ein einziger Gendarmereiposten zur Verfügung, was eine beträchtliche Verschlechterung der Sicherheitsverhältnisse zur Folge hatte. Diesem Zustand wurde erst durch ein im Jahre 1876 neu erlassenes Gendarmeriegesetz ein Ende bereitet.

Von den in diese Zeit fallenden Umstellungen scheinen uns folgende interessant: Über Anregung der politischen Behörden wurden die zehn bestehenden Regimentskommanden im Jahre 1866 aufgelassen und in Angleichung an die Verwaltungsbereiche 15 Landsgendarmeriekommanden errichtet. Als Folge des Ausgleiches mit Ungarn wurde mit Handschreiben des Kaisers vom 23. März 1867 die Auflösung der Gendarmerie in diesem Lande verfügt. Schließlich wurde auch im August 1868 die Gendarmerie-Generalinspektion aufgelassen und die Stelle eines Gendarmerieinspektors errichtet, dessen Aufgaben sich in Aufrechterhaltung der Disziplin, Personalangelegenheiten der Offiziere und der Mannschaft sowie der Inspizierung der unterstehenden Gendarmen begrenzten.

Den Nachfolgern des FML. Johann Freiherr Kempen von Fichtenstamm von 1859 bis 1871 — FML. Karl Freiherr von Steining, FML. Adolf Freiherr von Schönberger und Generalmajor Johann Ritter von Greipel — gelang es nicht, eine neue Aufwärtsentwicklung der Gendarmerie einzuleiten. Erst mit der Bestellung des Obersten Heinrich Ritter Giesl von Gieslingen zum Gendarmerieinspektor Ende Dezember 1871 stand wieder eine hervorragende Persönlichkeit an der Spitze des Korps. Seiner Initiative entstammte das Gendarmeriegesetz von 1876.

Die wichtigsten Bestimmungen waren folgende: Die Gendarmerie wurde gänzlich aus dem Verbande des stehenden Heeres herausgelöst und bildete einen eigenen, nach militärischem Muster organisierten Wachkörper zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Sie unterstand hinsichtlich dieses Dienstes den politischen Bezirks- und Landesbehörden, während sie in personellen, ökonomischen und administrativen Angelegenheiten, dann im Unterrichtswesen und der Dienstkontrolle ihren militärischen Vorgesetzten unterstellt war. In beiden Richtungen aber war die letzte Instanz das Landesverteidigungsministerium. Die Abgrenzung der Kompetenzen in dieser Form hat bis zum heutigen Tage ihre Zweckmäßigkeit bewiesen.

Mit diesem Gesetz und der dazu erlassenen Dienstinstruktion sowie mit der Persönlichkeit des inzwischen zum Feldmarschalleutnant beförderten Obersten Heinrich Ritter Giesl von Gieslingen an der Spitze trat das Korps in eine Epoche ruhiger und steter Entwicklung, die erst durch den Weltkrieg unterbrochen wurde.

Der Herausgabe von Lehrbüchern wurde ein besonderes Augenmerk zugewendet. Bisher bestand als einziges offizielles Lehrbuch die Gendarmeriedienstinstruktion vom Jahre 1850, die 1855 in Form von Fragen und Antworten herausgegeben worden war. Im Jahre 1873 erhielt die Gendarmerie einen Abdruck des Strafgesetzes und der wichtigsten Reichs- und Landesgesetze. 1876 kam neben der neuen Dienstinstruktion auch die erste Sammlung von Reichsgesetzen und Ministerialverordnungen zur Ausgabe.

Durch die Herausgabe einer Kanzleivorschrift für die Gendarmerie im Jahre 1893 erfuhr auch der schriftliche Verkehr eine Vereinheitlichung.

Der Stand der Gendarmerie war bis zum Jahre 1876 auf 100 Offiziere und zirka 5600 Mann vermindert worden. 1895 war er wieder auf 146 Offiziere und 9303 Mann angewachsen, die in 14 Landsgendarmeriekommanden, 100 Abteilungs-, 330 Bezirks- und 2373 Postenkommanden ihren Dienst versahen.

Im Jahre 1894 schied der bisherige Gendarmerieinspektor FZM. Heinrich Ritter Giesl von Gieslingen von seinem Posten und Gendarmeriemajor Johann Edler von Horrak trat an seine Stelle.

Im Gendarmeriegesetz vom Jahre 1876 waren auch Details der Organisation und des Gebührenwesens enthalten. Dies hatte sich in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen, weshalb diese Angelegenheiten aus dem im Jahre 1894 neu erlassenen Gendarmeriegesetz ausgeschieden und ihre Regelung dem Verordnungswege überwiesen wurde. Die wesentlichen Punkte des Gesetzes von 1876 waren beibehalten worden. Auch die neue Dienstinstruktion, die in dieser Fassung noch heute in Kraft ist, wich nur sehr wenig von jener des Jahres 1876 ab.

Der letzte Entwicklungsabschnitt der Gendarmerie vor dem Weltkrieg, in welchem nach FML. Johann Edler von Horrak, FML. Josef Böller von Wölframsberg und FML. Michael Freiherr Tisljar von Lentulis die Stelle des Gendarmerieinspektors bekleideten, ist durch weitere Fortschritte und planmäßigen Ausbau des Korps gekennzeichnet. Neue Vorschriften und Lehrbücher gelangten zur Ausgabe, Bewaffnung und Adjustierung wurde den Zeitverhältnissen angepaßt, Gage und Löhnung verbessert, Abteilungs-, Bezirks- und Postenkommanden vermehrt, die theoretische und praktische Ausbildung der Gendarmen und Postenkommandanten intensiv betrieben und die Weiterbildung der Offiziere gefördert. Auch diese Epoche war reich an außerordentlichen Ereignissen und Begebenheiten, die dem Korps Gelegenheit gaben, seine vielseitige Verwendbarkeit unter Beweis zu stellen. Es sei hiebei an das Erdbeben in Laibach im Jahre 1895 sowie die zahlreichen Hochwasser- und Überschwemmungskatastrophen in den Alpen und Karpathen vor der Wildbachverbauung erinnert, wobei zahlreiche Gendarmen unter Einsatz und Aufopferung ihres Lebens Hunderte von Menschen und große Sachwerte gerettet haben. Personell hatte die Gendarmerie mit 224 Offizieren und 14.215 Mann im Jahre 1914 beinahe den dreifachen Stand von 1876 erreicht.

Es ist keineswegs übertrieben, wenn man behauptet, daß wohl alle europäischen Staaten Österreich um seine Gendarmerie beneideten, die, vorzüglich organisiert und ausgebildet, in unzähligen Fällen bewiesen hatte, daß sie allen an sie gestellten Anforderungen gewachsen war.

Die Ereignisse auf dem Balkan vor Ausbruch des Weltkrieges sahen die dort stationierten Gendarmen in anstrengendem Grenzschutzdienst. Die Leistungen des Korps im Weltkriege gewinnen bei Berücksichtigung der Tatsache, daß die zu lösenden Aufgaben den Gendarmen völlig fremd waren, eine besondere Bedeutung. Gerade in den ersten Kriegstagen, als der Aufmarsch noch im Gange war, lag die ganze Last des Grenzschutzes auf den Schultern der Gendarmerie. Im Hinterlande war eine besondere Aufmerksamkeit auf Spione, Kundschafter und sonst verdächtige Personen zu richten. Überdies war noch ein umfangreicher Ordnungs- und Verkehrsregelungsdienst beim Aufmarsch der Armeen zu leisten.



Im Jänner 1917 übernahm FML. Franz Kanik den Posten des Gendarmerieinspektors. Unter seiner Führung versah das Korps den durch die lange Kriegsdauer immer schwieriger und umfangreicher gewordenen Dienst in gewohnter Weise. Bekämpfung des Schleichhandels, Überwachung der Lebensmittelaufbringung, Sicherung kriegswichtiger Industriebetriebe, waren die Aufgaben, mit deren Durchführung die Gendarmerie sich in immer steigendem Maße zu befassen hatte.

Im Herbst 1918 trat der Zusammenbruch der Mittelmächte ein. Daß die Aufteilung der Monarchie nicht reibungslos vor sich ging, ist bekannt. Ebenso bekannt ist aber auch, daß es das alleinige Verdienst der staatlichen Sicherheitsexekutive war, wenn Österreich in dieser kritischen Zeit vor dem Sturz in ein Chaos bewahrt werden konnte. Plünderungen und Überfälle durch rückflutende führerlose Soldaten und lichtscheue Elemente mußte oft mit Waffengewalt entgegengetreten werden, wobei die Gendarmen Mut und Entschlossenheit für die Sicherung des neuen Staatswesens bewiesen.

Die völlige Umgestaltung der staatlichen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse in Österreich brachte notwendigerweise auch eine Änderung der Organisation der Gendarmerie mit sich. Sie wurde bereits wenige Tage nach Ausrufung der Republik ihres militärischen Charakters entkleidet, in einen Zivilwachkörper umgewandelt und dem Staatssekretär des Innern als oberste Instanz unterstellt. An die Spitze der Gendarmerie trat der Gendarmeriezentraldirektor, der dem Staatssekretär des Innern verantwortlich war. Auf den Posten des Zentralsdirektors wurde Gendarmerieoberstleutnant Dr. Friedrich Gampff berufen.

Durch das Gendarmeriegesetz des Jahres 1918 wurde den Gendarmen der Beamtencharakter zuerkannt; sie wurden in die Rangklasse der Staatsbeamten eingereiht. Ferner wurden sie der Zivilgerichtsbarkeit unterstellt und die Disziplarkommissionen zur Handhabung des Disziplinarstrafrechtes geschaffen; Personalaussschüsse wurden ins Leben gerufen. Die alten Uniformen ersetzte man durch eine zweckmäßige, sandfarbene Bekleidung mit Tellerkappe, neue Dienstgradbezeichnungen und Rangabzeichen wurden eingeführt.

In der Zeit, da Zentralsdirektor Dr. Friedrich Gampff die Leitung des Korps in Händen hatte, fallen zwei für die neuerstandene Republik wichtige Ereignisse, in denen die Gendarmerie in hervorragender Weise engagiert war: Die Übernahme des Burgenlandes und der Kärntner Abwehrkampf.

Bereits im Juli 1919 wurde in Wiener-Neustadt die „Gendarmerie-Grenzschutzabteilung“ unter dem Kommando des Gendarmerieoberinspektors Georg Ornauer aufgestellt. Diese Abteilung war vorausschauend in Abteilungs-, Bezirks- und Postenkommanden gegliedert, wie sie in dem neu zu übernehmenden Bundesland eingesetzt werden sollten. Als im August 1921 endlich die Übernahme des Burgenlandes durch die österreichischen Behörden erfolgen sollte, kam es trotz der gegenteiligen Versicherungen der interalliierten Militärkommission zu Zusammenstößen mit bewaffneten Freischärlern, die sich der Besetzung durch Österreich widersetzen. Die Auseinandersetzung nahm in den ersten Septembertagen immer schärfere Formen an. Die Gendarmerie- und Freiwilligenverbände, völlig unzureichend bewaffnet und ausgerüstet und zahlenmäßig in der Minderheit, waren daher nicht in der Lage, die Aktion ohne militärische Unterstützung erfolgreich zu beenden, sondern mußten sich schließlich über Anordnung der Militärmission wieder in ihre Ausgangsstellung zurückziehen. Als dann im November Einheiten der Volkswehr zur Durchführung der Aktion auf militärischer Basis herangezogen wurden, ereigneten sich keine nennenswerten Zwischenfälle mehr, reibungslos konnten die Gendarmen die ihnen zugewiesenen Posten besetzen. Zahlreiche Blutopfer hatte das Korps der Erwerbung des jüngsten Bundeslandes und der Aufrechterhaltung des gesetzlichen Zustandes in ihm gebracht und damit seinen Wert und seine Zuverlässigkeit auch als ziviler Wachkörper klar unter Beweis gestellt.

Dies gilt auch für den Kärntner Abwehrkampf. Die Gendarmen standen in vorderster Front gemeinsam mit Freiwilligen und mit den Soldaten der Volkswehr. Als sich die Kärntner durch die Abstimmung am 10. Oktober 1920 in ihrer überwältigenden Mehrheit zu Österreich bekannt hatten, wurde die Wiederbesetzung der Abstimmungszone dem durch 400 Beamte des ganzen Bundesgebietes ver-

stärkten Landesgendarmeriekommando für Kärnten übertragen. Unter dem Jubel der Bevölkerung erfolgte der Einzug der österreichischen Gendarmerie in die Abstimmungszone.

Die junge zivile Gendarmerie hatte ihre Treue zu Volk und Staat durch die Tat bewiesen, wofür auch die Verlustziffern mit 60 Gefallenen und einem Vielfachen an Verletzten eindrucksvoll sprechen.

Nicht unerwähnt soll auch die Einrichtung der Bahngendarmerie bleiben, die, entstanden als Folge der unsicheren Verhältnisse der Nachkriegszeit, sich bestens bewährt hatte. Da die unmittelbare Bewachung des Bahnbereiches nicht voll befriedigte, sondern das weitverzweigte Netz der Diebsbanden aufgedeckt und unschädlich gemacht werden sollte, wurde eine Ausforschungsabteilung errichtet, die sehr erfolgreich arbeitete. Diese Ausforschungsabteilung ist die Keimzelle der heutigen Erhebungsabteilungen, beziehungsweise -gruppen bei den einzelnen Landesgendarmeriekommanden. Mit zunehmender Besserung der Sicherheitsverhältnisse wurde die ursprüngliche Bahngendarmerie nach und nach wieder abgebaut und der verbliebene Rest schließlich im Mai 1925 der Wiener Sicherheitswache angegliedert.

Es muß noch nachgeholt werden, daß Dr. Friedrich Gampff im November 1922 von dem Posten des Zentralsdirektors schied und der Landesgendarmeriedirektor Georg Ornauer als Nachfolger berufen wurde. Diesem fiel die undankbare Aufgabe zu, die durch den Friedensvertrag auferlegte Reduzierung des Standes der Gendarmerie auf 6449 Beamte durchführen zu müssen.

Unter der Leitung des Anfang 1924 neu bestellten Zentralsdirektors Franz Nusko ging das Korps seinem 75. Geburtstag entgegen, der in würdiger Weise begangen wurde. Die folgenden Jahre galten der Modernisierung des gesamten Korps. Um den Zeiterfordernissen gerecht zu werden, wurde dem Ausbau des Kraftfahrwesens ein besonderes Augenmerk zugewendet; die Motorisierung wurde in Angriff genommen und trotz bescheidener finanzieller Mittel des Staates mit Nachdruck vorgetrieben. Ski-, Alpin- und Kletterkurse sorgten für die beste Schulung der Beamten für den Dienst in den gebirgigen Teilen Österreichs. Schwimmen und Zillenfahren war für die Gendarmen an der Donau und den übrigen größeren Flüssen gelegenen Posten eine notwendige Voraussetzung für ihren Dienst. In Verbindung mit dem Ausforschungsdienst fanden Daktyloskopie und Photographie Eingang in die Gendarmerie; Gerichtsposten sowie Bezirkskommanden wurden mit den nötigen Geräten ausgestattet und auch der Funkdienst wurde in der Gendarmerie aufgebaut.

Im Jahre 1929 übernahm der Stellvertreter des Zentralsdirektors, Gendarmerielandesdirektor Jakob Burg, die Nachfolge des scheidenden Zentralsdirektors Franz Nusko. Die Stelle des Gendarmeriezentralsdirektors wurde im Jahre 1930 aufgelassen und dafür die Stelle eines Generalinspektors geschaffen, der dem Bundeskanzleramt als Hilfskraft beigegeben und dem Innenministerium unterstellt war. Gleich zeitig erfuhr auch die Heranbildung des Nachwuchses durch die Errichtung der Gendarmerie-Zentralschule eine Vereinheitlichung.

Bis zur Okkupation Österreichs durch das nationalsozialistische Deutschland war das Gendarmeriekorps weit über die Grenzen Österreichs als mustergültig in bezug auf Organisation, Ausbildung und Leistung bekanntgeworden. Beweis dafür ist die Entsendung von Polizeibeamten und Offizieren vieler Staaten zum Studium der Einrichtungen der österreichischen Gendarmerie.

Mit der Besetzung Österreichs durch die deutsche Wehrmacht hatte die österreichische Bundesgendarmerie in ihrer bewährten Form zu bestehen aufgehört. Viele Beamte wurden wegen ihrer österreichischen Gesinnung und gegnerischen Einstellung zum Nationalsozialismus gemafregelt, entlassen, in Konzentrationslager verschickt oder zu noch ärgeren Strafen verurteilt.

Mit dem Sieg der alliierten Mächte im zweiten Weltkrieg war Österreichs Eigenstaatlichkeit wiederhergestellt worden. Aber wie sah es in diesem Lande aus! Die letzten Kriegsmomente hatten sich vor allem in den östlichen Bundesländern katastrophal ausgewirkt, da große Teile von ihnen zum Kampfgebiet geworden waren. Nach der Befreiung Ost-Österreichs durch die Rote Armee waren Verwaltung, Verkehrslage, Ernährungswesen, kurz alle Zweige des öffent-

## Aus der Vielfalt des Gendarmenedienstes



1. Alpindienst. 2. Grenzkontrolle. 3. Fernschreiber. 4. Bahngendarmerie. 5. Kriminalistik (daktyloskopieren). 6. Verkehrskontrolle. 7. Spurenabformen. 8. Patrouillengang.

Fotomontage: Thum



lichen Lebens in diesem Gebiete völlig desorganisiert und lahmgelegt, während die westlichen und südlichen Bundesländer den Zusammenbruch der deutschen Herrschaft, da ihnen Kampfhandlungen großen Stils erspart geblieben waren, verhältnismäßig unberührt überstanden hatten.

Bei dem Aufbau des neuen Staates aus den vorhandenen Trümmern stand, wie nach dem ersten Weltkriege, die Gendarmerie in vorderster Linie. Waren die Schwierigkeiten schon damals bedeutende gewesen, so schienen sie 1945 manchmal unüberwindlich; und trotzdem wurden sie immer gemeistert.

Vordringlichstes Gebot der Gendarmerie war es, Ordnung, Ruhe und Sicherheit auf dem flachen Lande wiederherzustellen. Dies war keine leichte Aufgabe, wenn man bedenkt, eine wie große Zahl von Ausländern, Displaced Persons, Flüchtlingen und schließlich auch entsprungene oder sonst freigewordenen kriminellen Insassen der Strafanstalten sich in Österreich 1945 aufhielt.

Bereits am 27. April 1945 war die oberste Leitung der Gendarmerie — sie erhielt die Bezeichnung Gendarmeriezentralkommando — beim damaligen Staatsamte für Inneres durch Staatssekretär Franz Honner errichtet worden. Zum Zentralkommandanten wurde Gendarmeriemajor Emanuel Stillfried bestellt.

Da im Zuge des Vormarsches der Roten Armee sich die meisten Gendarmerieposten über deutschen Befehl nach dem Westen hatten absetzen müssen, waren in Ost-Österreich unmittelbar nach der Befreiung beinahe keine Gendarmen verfügbar. Ein Aufruf an alle aktiven Beamten, aber auch an jene, die sich bereits im Ruhestand befanden, sich zum Wiederaufbau der Gendarmerie zur Verfügung zu stellen, hatte vollen Erfolg; bereits wenige Wochen nach der Befreiung konnte hier der Dienst wieder aufgenommen werden. Doch an vielen Orten warteten die Gendarmen Befehle erst gar nicht ab, sondern bildeten sofort nach dem Abzug der deutschen Truppen aus geeigneten Hilfskräften Ortswehren, mit denen sie den Sicherheitsdienst so lange selbständig versahen, bis sie von höheren Stellen nähere Weisungen erhielten.

Die Hauptlast der Aufbauarbeit lag zu einem Teil auf den Schultern der Pensionisten, die in die Lücke, die durch das Ausscheiden vieler durch ihre Bindungen an die NSDAP belasteter Gendarmen entstanden war, einsprangen — und zum anderen wurde sie von der großen Zahl junger Hilfgendarmen getragen, die neu eingestellt wurden, um den gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden.

Das niederösterreichische Landesgendarmeriekommando, dem zu dieser Zeit auch die Gendarmen des Burgenlandes und des Mühlviertels noch unterstellt waren, hatte wohl die größten Schwierigkeiten zu überwinden. Viele Gendarmen fanden, als sie in ihre Dienstorte zurückkehrten, die Postenunterkünfte anderweitig besetzt oder völlig unbrauchbar und ausgeplündert vor. In mühevoller Kleinarbeit — die Beschaffung jedes Möbelstückes stieß oft auf unzählige Hindernisse — mußten die Räume für Dienstzwecke instand gesetzt werden. In Wien, in den Gebäuden des Zentralkommandos und des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich waren die Verhältnisse nicht besser. Durch den Verlust des größten Teiles an Waffen, Ausrüstungsgegenständen, aber auch wichtigen Aktenmaterials bedingt, mußte der Dienst anfangs mit gänzlich unzulänglichen Mitteln versehen werden. Auch die Neubeschaffung von Bekleidung und Ausrüstung für die große Zahl der Neueinstellungen war kein leicht zu lösendes Problem.

Neben dem Wiederaufbau des Korps mußte aber auch an die Ausbildung des jungen Nachwuchses gedacht werden. Zu Beginn des Jahres 1946 waren in allen Bundesländern Gendarmerieschulen errichtet worden, in denen erprobte Lehrer, aber auch geeignete junge Hilfskräfte die fachliche Ausbildung der Hilfgendarmen durchführten.

Mit der Wiederaufnahme des normalen Dienstbetriebes machte sich bald das Fehlen jeder technischen Ausrüstung, namentlich von Kraftfahrzeugen, unangenehm bemerkbar.

Ebenso waren nur wenige geeignete Waffen verfügbar. Mit Unterstützung der Besatzungsmächte konnte hier einigermaßen Abhilfe geschaffen und wenigstens das dringend benötigte Material bereitgestellt werden. Abteilungs- und Bezirksgendarmeriekommanden konnten teilweise mit Personenkraftwagen ausgestattet werden; weitere Kraftfahrzeuge wurden für den motorisierten Überwachungsdienst auf den wichtigsten Bundesstraßen eingesetzt. Dies hatte sich bei der allgemein herrschenden Unsicherheit und für eine erfolgreiche Bekämpfung des Großschleichhandels als besonders notwendig erwiesen.

Auch die Bahngendarmerie wurde wieder errichtet und übernahm wie im Jahre 1918 den Begleitschutz lebenswichtiger Gütertransporte.

Im Zuge der weiteren Normalisierung der Verhältnisse wurde das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich auf das eigentliche Gebiet des Bundeslandes begrenzt und das planmäßig vorgesehene Landesgendarmeriekommando für das Burgenland in Eisenstadt wieder eingerichtet.

In Angleichung an die Zonengrenze wurde in dem bis dahin vom Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich betreuten Mühlviertel ein eigenes Landesgendarmeriekommando mit dem Sitz in Urfahr geschaffen.

Daß außer den materiellen Schwierigkeiten der Dienst auch von der Tatsache der Besetzung Österreichs beeinflusst wird, liegt klar auf der Hand. Jedes Gendarmeriekommando, ja jeder einzelne Gendarm, muß bei seinen Dienstverrichtungen trachten, mit den zuständigen Kommandanturen der jeweiligen Besatzungsmacht in gutem Einvernehmen zu stehen und sich ihrer Unterstützung und Mitarbeit zu versichern. Andererseits muß er aber oft außer den österreichischen Gesetzen auch jene der Besatzungsstaaten berücksichtigen. Diesen Problemen sah sich seit Bestehen der Gendarmerie noch kein Gendarm gegenübergestellt.

Das völlige Fehlen eigener militärischer Kräfte in Österreich machte es notwendig, daß der Gendarmerie auch der Schutz der Grenzen übertragen wurde; es kam zur Aufstellung der Grenzgendarmerie, die in Form von Grenzgendarmerieposten und Exposituren die Überwachung der Bundesgrenzen zur Aufgabe hat.

Der Wiederaufbau der österreichischen Gendarmerie ist noch lange nicht abgeschlossen; immer noch muß in gemeinsamer Arbeit aller getrachtet werden, einen den herrschenden Zeitverhältnissen angepaßten Friedenszustand herzustellen, beziehungsweise zu erhalten. Daß normale Verhältnisse noch nicht erreicht sind, davon zeugen die hohen Blutopfer der Gendarmerie seit 1945; in Erfüllung ihrer schweren Pflichten und ihres Gelöbnisses sind nicht weniger als 94 Beamte gefallen und 210 weitere schwer verwundet worden.

Die österreichische Gendarmerie sah sich seit ihrer Gründung noch nie in eine derart schwierige Lage versetzt wie die, in der sie sich seit 1945 befindet. In allen Teilen Österreichs, über die der Krieg hinweggegangen ist, mußte buchstäblich aus dem Nichts heraus der Wiederaufbau begonnen werden. Die ganz Alten und die ganz Jungen haben sich brüderlich die Lasten geteilt. Daß die seit 1945 erzielten Erfolge möglich waren, ist dem Pflichtbewußtsein der alten Gendarmen ebenso wie dem freudigen Zupacken des jungen Zuwachses zu danken, der unter fachgemäßer Leitung voll und ganz seinen Mann gestellt hat.

Diese Eigenschaften: Pflichtbewußtsein, Verantwortungsfreude, Freude am Beruf und vor allem selbständiges Handeln, werden stets die beste Gewähr dafür bieten, daß Österreichs Gendarmerie eingedenk ihres Wahlspruches:

„Tapfer und treu“

so wie in den vergangenen hundert Jahren auch in Zukunft ein verlässliches Instrument der Staatsführung, zugleich aber auch der beste Freund und Helfer unserer schwergeprüften Bevölkerung sein wird.

# Der Nestor

## der österreichischen Gendarmerie

(DER ALTE LAUTERBACH)

Beim n.-ö. Landesgendarmeriekommando in Wien kann man oftmals den geflügelten Satz hören: „Nehmen Sie sich ein Beispiel am alten Lauterbach!“, wenn man auf ein Vorbild treuester Pflichterfüllung hinweisen will und damit jüngeren Kameraden den Weg zeigt, über bestehende Schwierigkeiten hinwegzukommen.

Wenn die österreichische Bundesgendarmerie die Feier ihres hundertjährigen Bestandes begeht, hat der Nestor der Gendarmerie ein halbes Jahrhundert Dienstzeit in diesem Elitekorps zurückgelegt. Er trug noch den Federhut, kannte durch Jahrzehnte den Korkhelm als Kopfbedeckung, und ist heute mit der traditionellen österreichischen Gendarmeriemütze zu sehen, wenn er sich im Dienst befindet.

Jahrzehnte hindurch war er als Lehrer an der Gendarmerieschule in Wien tätig. Hunderte, ja Tausende von Probegendarmen waren seine Schüler. Aber damit nicht genug. Der alte Lauterbach war ein enger Mitarbeiter des verstorbenen Sektionschef Dr. Friedrich Gamp. Aber auch vielen anderen Offizieren vermittelte er sein reiches Gendarmeriewissen und -können.

1932 trat Lauterbach als Gendarmeriebezirksinspektor in den Ruhestand. Aber dennoch stand er noch immer im engsten Kontakt mit dem Korps. Als 1945 die österreichische Gendarmerie im alten Geiste wieder neu erstand und überall Mangel an Beamten herrschte, mel-

dete sich Lauterbach, um beim Aufbau der Gendarmerie wieder seine wertvolle Kraft dem Dienst zur Verfügung zu stellen.

In Anerkennung seiner einmaligen Leistungen für das Korps erfuhr Lauterbach im Jahre 1946 die Beförderung zum Gendarmerie-Stabsrittmeister. Eine Ehrung, die ihm alle jene Gendarmen von ganzem Herzen gönnen, die ihn als Menschen, Untergebenen und Vorgesetzten kennenzulernen das Glück hatten.

Es ist in den meisten Fällen so, daß man Menschen nicht mehr gerne im Dienst sieht, wenn sie alt geworden sind. Und das ganz besonders in jenen Fällen, wo man erkennen muß, daß selbst das Alter den schon von früherer Zeit her als hart und scharf bekannten Vorgesetzten noch immer nicht zu Güte und Menschlichkeit geführt hat. Beim alten Lauterbach aber ist es anders. Man kennt ihn schon von früheren Tagen her als einen hochachtbaren Menschen, mit Güte und reicher Herzensbildung. Das Alter hat diesen Greis nur noch mehr zur wahren Menschlichkeit hingeführt. Man kann das an dem Wesen und den untrügbar gütigen Augen jederzeit feststellen, und daher wünschen alle Gendarmen, daß der gute, alte Lauterbach noch recht lange im Gendarmeriekorps dienen möge. Lauterbach ist der Idealtyp eines Vorgesetzten, dem gegenüber man schon aus Liebe heraus seine Pflicht voll und ganz erfüllt.

R. N.

## Festfolge

anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Gendarmerie bei der zentralen Feier in Wien

- 10. Juni, 17 — 19 Uhr: Musikalisches Ständchen im inneren Burghof anlässlich des von Herrn Bundespräsidenten für die Gendarmerie gegebenen Empfanges
- 11. Juni, 9.30 Uhr: Festakt auf dem Heldenplatz  
zirka 11 Uhr: Defilierung der ausgerückten Formationen vor dem Parlamentsgebäude
- 16 — 19 Uhr: Monsterkonzert der vereinigten Musikkapellen der österreichischen Bundesgendarmerie im Stadtpark vor dem Kursalon
- 12. Juni, 17 Uhr: Geschlossene Festvorstellung „Zigeunerbaron“ in der Staatsoper (Volksoper)



# 100 Jahre Gendarmerie

Fotomontage: Thum





Versicherungsschutz jeder Art durch die

## Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer

Versicherungsaktiengesellschaft

WIEN I, RENN GASSE 1  
Fernruf U 25 5 20

*Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen  
Sterbe- und Krankenvorsorge*

## Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

*Zentralverwaltung:  
Linz, Lustenau 63*

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI  
BRAUEREI WIESELBURG  
LINZER BRAUEREI  
BRAUEREI GMUNDEN  
STERNBRAUEREI SALZBURG  
HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI  
GASTEINER THERMALWASSERVERSAND  
BRAUEREI KUNDL  
BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK  
BRAUEREI REUTTE

## Die städtischen Verkehrsbetriebe Salzburg

betreiben

*Bus- und Autobuslinien  
IM STADTVERKEHR*

den neuen

*Mönchsberglift  
ZUM GRAND-CAFÉ WINKLER*

sowie die

*Salzach-Fähre  
VERBINDUNG AIGEN—JOSEFIAU*

# DEMOKRATISCHE *Staatsformen*

Von Gendarmerieoberst Dr. ERNST MAYR  
Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich

In der heutigen Zeit befaßt sich fast jeder Mensch mit dem Begriff der Demokratie und wohl nur einem geringen Teil unseres Volkes ist dabei der geschichtliche Werdegang und die verschiedenen Formen dieser Staatsform sowie das Wesen der Demokratie bekannt und bewußt. Die geschichtliche Wurzel der Demokratie liegt in der Reformation. Vor dieser gab es durch das ganze Mittelalter nur monarchisch eingestellte Formen der Staatslenkung. Als zweite Wurzel muß die Unabhängigkeitsbewegung in Amerika in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bezeichnet werden. Es ging damals um die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und um die Gleichstellung des Individuums. Die dritte Wurzel liegt im Naturrecht, einer Bewegung, mit der sich auch die Wissenschaft seit Beginn der Reformation befaßte. Das Vorbild der französischen Revolution 1789 war der Gedanke des Gesellschaftsvertrages, auf dem die Existenz des Staates beruhen sollte. Das Wesen der Demokratie liegt in dem Gedanken, daß die Gesamtheit des Volkes, also eine gleichberechtigte Genossenschaft, Träger der Staatsgewalt ist. In einer Demokratie gibt es keine Vorrechte, weder bestimmter Gesellschaftskreise oder Berufsklassen, noch einzelner Personen. Das Volk in seiner Gesamtheit ist Träger der Staatsgewalt. Natürlich bedarf die Demokratie auch einer entsprechenden Formung oder Organisation, denn es liegt auf der Hand, daß das Volk, noch dazu in größeren Staatsgebilden, nicht in jedem einzelnen Falle und zu jedem einzelnen Gesetzes- oder Verwaltungsakt zusammentreten kann, um darüber zu entscheiden. Dieses wäre allerdings die idealste Form der Demokratie und wird als unmittelbare Demokratie bezeichnet. Bei einer unmittelbaren Demokratie werden die Hauptfunktionen durch das örtlich vereinigte Volk ausgeübt, zum Beispiel kann sich das Volk unmittelbar vorbehalten: Die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Bestellung wichtiger staatlicher Funktionäre u. dgl. Geschichtliche Beispiele einer solchen unmittelbaren Demokratie sind die Schweizer Urkantone Uri, Glarus und Appenzell. Doch auch diese Landgemeinden, verhältnismäßig kleinen Umfanges, sind nicht durchwegs unmittelbare Demokratien, werden aber dennoch zu den unmittelbaren Demokratien gezählt, weil auch heute noch dort das Volk unmittelbar zusammentritt, um wichtige Regierungsakte durchzuführen.

Die zweite Form der Demokratie ist die mittelbare oder repräsentative Demokratie. Hier besteht folgendes Prinzip: Das Volk ist zwar Träger der Staatsgewalt, es übt dieselbe jedoch nicht unmittelbar aus, es versammelt sich nicht mehr, um staatliche Akte vorzunehmen, sondern überläßt dies ständigen Vertretern, sogenannten Repräsentanten des Volkes. Daher

auch der Name repräsentative Demokratie. Das Volk übergibt seine ganzen Kompetenzen an verschiedene Organe und teilt sie so auf, daß ein gewisses Gleichgewicht eintritt. Es ist schon sehr früh in allen Demokratien zu dieser Form gekommen, weil es auf der Hand liegt, daß bei Größerwerden und Wachsen eines Staates das Volk sich nicht mehr versammeln kann, sondern Vertreter entsenden muß. Dazu kommt die Kompliziertheit der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die von Haus aus eine Arbeitsteilung erfordert. Jedoch nimmt das Volk von Zeit zu Zeit Einfluß auf die Gestaltung seines Willens durch Abhaltung von Wahlen.

Eine dritte Form ist die gemischte Demokratie. Der Grundgedanke liegt hier in der Kombination von unmittelbarer und mittelbarer Demokratie. Das Repräsentationssystem ist hier die Regel, die unmittelbare Demokratie die Ausnahme. Ferner tritt hier die unmittelbare Demokratie in einer anderen Form auf, indem sich das Volk hier nicht mehr tatsächlich versammelt, sondern es nimmt nur Abstimmungen vor. Die Formen der Abstimmungs-demokratie sind verschieden. Entweder ist es ein Volksbegehren oder ein Volksentscheid oder ein Volksveto. Das Volksbegehren besteht darin, daß eine bestimmte Anzahl von Bürgern eine Volksabstimmung vor Beschluß der Volksvertretung verlangt. Die Tätigkeit des Volkes besteht hier darin, nicht gewisse Beschlüsse der Volksvertretung hinterher zu korrigieren, sondern die Volksvertretung zu einer bestimmten gesetzgeberischen Tätigkeit zu veranlassen. Der Volksentscheid ist eine Funktion des Volkes nach beendeter Tätigkeit der Volksvertretung, aber zum Unterschied vom Veto vor der Perfektion des Gesetzes. Beim Volksentscheid ist die Gesetzesperfektion aufgehoben. Das Volksveto schließlich besteht darin, daß binnen einer bestimmten Frist eine bestimmte Bürgerzahl berechtigt ist, gegen einen Gesetzesbeschluß der Volksvertretung Einspruch zu erheben. Wird die Zahl erreicht, kommt es zur Volksabstimmung über ein bereits bestehendes Gesetz. Die Heimat dieses Volksvetos ist die Schweiz.

Bei Demokratien republikanischer Staatsform unterscheiden wir Präsidial- und Kollegialrepublik. Von einer Präsidialrepublik spricht man, wenn der Träger der obersten Vollzugsgewalt eine einzige Person ist. Als Beispiel wären nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika anzuführen. Die Kollegialrepublik hingegen besteht darin, daß der Träger der obersten Vollzugsgewalt nicht eine einzelne Person ist, sondern ein Kollegium. So zum Beispiel die Schweiz. Auch unsere Bundesländer in Österreich sind eigentlich Kollegialrepubliken, weil



# Bücher

## für den Gendarmeriebeamten

Kimmel, Dr. J., Lehrbuch des österr. Strafrechtes. 10. Aufl. 1948, XX/580 Seiten, Karton. S 39.—

— Lehrbuch des österr. Strafprozesses. 12. Aufl. 1948, VIII/232 Seiten, Karton. S 22.—

— Österr. Verwaltungsstrafrecht. 4. Aufl. 1947, 144 Seiten, Karton. S 16.50

— Österr. Jugendstrafrecht. 4. Auflage 1948, 122 Seiten, Karton. S 16.—

— Gendarmeriegesetz und Dienstinstruktion für die österreichische Gendarmerie. Erstmalig mit Erläuterungen. 7. Auflage 1948, 180 Seiten, Karton. S 15.50

— Ausforschungs- und Kriminaldienst. 6. Aufl. 1947, IV/172 Seiten, 14 Abb. und 2 Tafeln, Karton. S 9.50

— Veterinärrecht, 1. Auflage 1948, 232 Seiten, Karton. S 19.50

— Verkehrsrecht. I. Teil 1949, IV/308 Seiten, Hln. S 24.—

— N.-Ö. Jagdrecht, 1949, IV/176 Seiten, Hln. S 19.—

— Kulturrecht (Bodenkultur, Bergbau u. Wasserrecht), 132 S., brosch. S 11.—

Kimmel, Dr. J. u. Minist.-Rat Dr. Steiner-Haldenstatt, Gewerbeordnung mit Erläuterungen. 1. Aufl. 1948, 224 S., Kart. S 18.—

— Gewerberechtliche Nebengesetze, Kundmachungen und Verordnungen. 1. Aufl. 1948, 284 S., Karton. S 19.80

Diese Bücher erhalten Sie in jeder Buchhandlung oder durch den

**Verlag Brüder Hollinek**

Wien 3/40, Steingasse 25 / Tel. U 12 2 21

hier Träger der Landesvollzugsgewalt die Landesregierung — also ein mehrköpfiges Kollegium — ist.

Um schließlich überhaupt von einem Staate sprechen zu können, müssen drei Elemente vorhanden sein. Diese sind: Das Staatsgebiet, das Staatsvolk und die Staatsgewalt. Fehlt eines dieser drei Elemente, oder ist eines nur in unzulänglichem Maße vorhanden, können wir nicht von einem Staate sprechen. So sind zum Beispiel in noch unerforschten Teilen der Erde Gebiete vorhanden, die man nicht als Staat ansprechen kann, weil dort zwar ein Staatsgebiet und vielleicht auch ein Staatsvolk vorhanden ist, jedoch keine Staatsgewalt.

Die Demokratie ist eine Staatsform, die gerade in Staaten, welche erst in jüngerer Zeit wieder zu dieser Staatsform zurückkehren konnten, von vielen ihrer Bürger oft nicht richtig verstanden wird. Es wäre falsch, unter Demokratie zu verstehen, daß jeder tun und lassen kann, was er will. Wahre Demokratie erfordert ein hohes Maß von Einsicht, Selbstdisziplin und Bescheidung des einzelnen. Andererseits ist es klar, daß in einer demokratischen Republik keine Sonderrechte, wie schon eingangs erwähnt, bestehen können. Die Gleichheit der Menschen vor dem Gesetze verbürgt zumindestens im Prinzip den Grundsatz der Demokratie. Wohl gemerkt, Gleichheit vor dem Gesetze! Aber auch in einer Demokratie muß neben den vielen Rechten, die der Staatsbürger besitzt, hervorgehoben werden, daß auch seine Pflichten von besonderer hoher Bedeutung sind. Gerade in einer Demokratie wird es Pflicht jedes einzelnen Staatsbürgers sein müssen, die gesetzlichen und moralischen Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen restlos zu erfüllen. Diese Pflichten sind beispielsweise Treue zum Staate, Steuerpflicht, Verpflichtung gewisse öffentliche Funktionen zu übernehmen, wie Schöffen- und Geschworenenamt u. dgl. In einer Demokratie muß jeder einzelne sich um so mehr bewußt sein, daß jede Handlung zum Schaden des Gemeinwesens, also des Staates, auch ihn selbst treffen muß. Ein Vergeuden von Staatseigentum ist undemokratisch. Ein Wüten gegen die ruhige Entwicklung des Gemeinwesens ist undemokratisch. Umgekehrt muß jeder Beamte des Staates jederzeit das Bewußtsein in sich tragen, Beauftragter seines Volkes zu sein, was ihn doppelt verpflichtet, seinen Mitbürgern gegenüber nicht als Herrscher aufzutreten sondern als Diener, also als Helfer und Förderer des Volkswohls. Es liegt auf der Hand, daß in Zeiten nach großen politischen oder sozialen Umwälzungen die Menschen außer Rand und Band geraten, die Instinkte und Leidenschaften des einzelnen stärkere Wellen schlagen als in langen Zeiten ruhiger Entwicklung. Es ist ferner klar, daß unter solchen Umständen viele Menschen die demokratische Staatsform gerne gebrauchen, um sie auf ihre Weise auszulegen. Meist jedoch nicht im guten Geiste des Gemeinwohles, sondern in egoistischer Denkungsweise.

Der Gendarmeriebeamte, um abschließend auf unseren eigenen Stand zu sprechen zu kommen, ist in hohem Maße berufen, einerseits als Hüter der Gesetze, andererseits als Helfer seines Volkes ausgleichend, aufklärend, vermittelnd und helfend zu wirken.

Dazu ist jedoch nötig, daß er selbst wahrhaft vom Geiste echten demokratischen Denkens beseelt ist und seinen Mitbürgern gegenüber nicht als despotisches Polizeiorgan auftritt. Nicht das Volk ist für den Gendarmen, sondern der Gendarm für das Volk vorhanden.

Feuerschutz durch



**Primus**  
HANDFEUERLÖSCHER

**ING. MAGG & CO.**  
G. m. b. H.  
WIEN VI, MOLLARDGASSE 69  
TEL. B 26 2 61, B 24 007



**ZENTRALE WIEN**  
X., TRIESTERSTR. 6 TEL. U 46152 U 42137

ISOLIERUNGEN  
KORROSIONSSCHUTZ  
DACHDECKUNGEN  
ASPHALTIERUNGEN

**Möbelhaus Weiss**

WIEN VII  
BREITEGASSE  
**5**

Alle Arten von **Möbeln** in großer Auswahl / Qualitätswaren / **Provinzversand** / Bis **20 Monate Kredit** bei 15 Prozent Anzahlung

Berufskleider  
Wäsche  
aller Art

WÄSCHE **Lago** WIEN  
WIEN I · REGIERUNGSGASSE 1

Werkstättenbetrieb: Wien VII, Burggasse 83

# PÜRSCHSCHUH




aus Gummi für  
**Fels, Wald und Sumpf,**  
bei jedem Wetter  
**der beste Schutz**

Erhältlich in den Größen 39—45 zum Preise von S 66.— beim Schuh- und Gummifachhändler

PERSIL-GESELLSCHAFT M. B. H. WIEN  
BRINGT IHR  
**QUALITÄTS-WASCHPULVER**  
NUN ALS



10% Fettgehalt  
für Weiß-Gröb-  
Buntwäsche  
Inhalt reicht für 2 1/2 - 3 Wäschen  
25-30 Liter-Wasser  
Verbürgt ohne Chlor

MIT 10% FETTGEHALT  
in der grünen Packung  
1 NORMAL-PAKET S-80 1 DOPPEL-PAKET S 1.50  
VERWENDEN SIE DAS WIRTSCHAFTLICHE DOPPEL-PAKET



## ÜBER EINE BEMERKENSWERTE REIHE VON *Raubüberfällen*

Von Dr. WALTER FRANKE, Assistent am Institut

Am 20. Februar 1949 wurde das Gerichtsmedizinische Institut vom Wiener Sicherheitsbüro ersucht, eine gewisse Frau M. E., die am 19. Februar 1949 in eine Wiener Unfallstation mit Schädelverletzung eingeliefert wurde, zu untersuchen, und weiters wurde die Frage gestellt, ob diese Verletzungen durch Hinstürzen im Verlaufe eines Schlaganfalles entstanden sein können. Die sofort durchgeführte Untersuchung an dieser Unfallstation ergab, daß E. bereits operiert worden war. Über Befragen gaben die Chirurgen an, daß bei E. zwei Eindrucksbrüche (Impressionsfrakturen), und zwar über der linken Augenbraue und in der linken Schläfe-Scheitelgegend bestanden. Nach Abnahme des Verbandes fanden wir also lediglich durch Seidenknopfnähte versorgte Operationswunden vor.

Da die 66jährige Frau bei Bewußtsein war, fragten wir sie über die Entstehung ihrer Verletzung. Sie konnte sich nur daran erinnern, daß sie in ihrer Trafik wie immer ihren Dienst versah, Kunden bediente, dann wußte sie über eine bestimmte Zeit nichts mehr und sie könne sich nur wieder erinnern, daß sie am Fußboden lag und vom Gesicht und

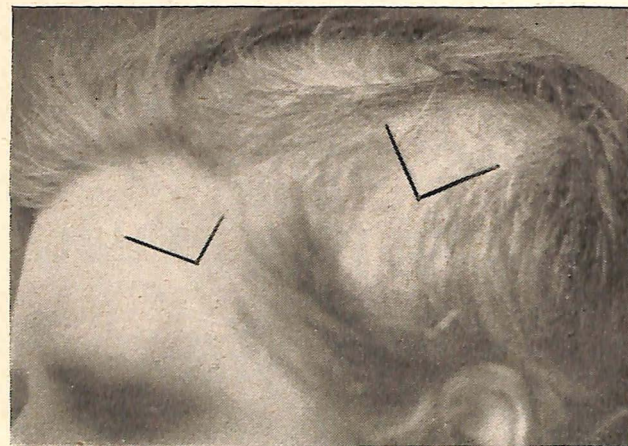


Bild 1

der linken Schädelseite blutete. Sie habe sich dann selbständig mühsam aufgerafft und von einem Kunden sei sie auf offene Verletzungen über der linken Stirne und in der linken Schläfegegend aufmerksam gemacht worden. Er verständigte auch die Rettungsgesellschaft und man brachte sie in die Unfallstation. Die Einlieferungsdiagnose lautete: Schlaganfall und Schädelverletzungen infolge Hinstürzens in der Bewußtlosigkeit. Eine von uns vorgenommene neurologische Untersuchung ergab Anzeichen dafür, daß Gehirnrindenteile im Bereiche der linken Großhirnhälfte verletzt wurden. Da, wie bereits erwähnt, die Verletzungen in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr vorlagen, ließen wir uns von den Chirurgen, die die Operation durchgeführt hatten, diese genau beschreiben. Im wesentlichen konnte dadurch in Erfahrung gebracht werden, daß sowohl über der linken Augenbraue, als auch in der linken Schläfegegend scharfrandige, jedoch gleichmäßige, aber in geringer Ausdehnung gequetschte und zum Teil durch Gewebsbrücken in Zusammenhang stehende Verletzungen der weichen Schädeldecken bestanden, wobei als besonders bemerkenswert hervorzuheben ist, daß die einzelnen Wundschenkel zueinander parallel verliefen, beziehungsweise im rechten Winkel zusammenstießen. Wesentlich war jedoch der Befund, wie er am Schädelknochen vorgefunden wurde: Hier

fanden sich nämlich entsprechend den Verletzungen der weichen Schädeldecken Eindrucksbrüche, die deutlich rechtwinkelige Konfiguration und scharfrandige Abbruchlinien, die im wesentlichen in einer Geraden verliefen, und im Zusammenhang eine quadratische Fläche von zirka 30 mm Seitenlänge ergaben, aufwiesen. Es wurde auch sofort eine Tatortuntersuchung vorgenommen und insbesondere nach Gegenständen (Ecken oder Kanten) gesucht, die beim Hinstürzen diese Verletzungen hätten hervorrufen können. Bei

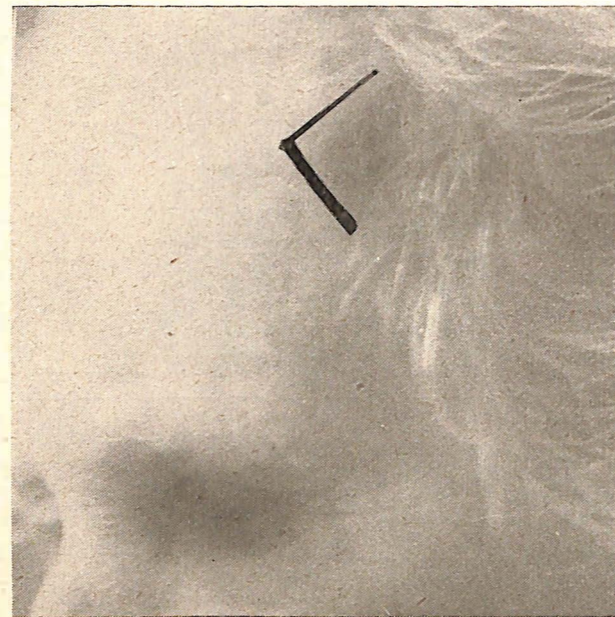


Bild 2

der Konstruktion sämtlicher Möglichkeiten, wie M. E. sich durch Hinstürzen derartige Verletzungen hätte zuziehen können, konnten keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden werden, daß diese Verletzungen tatsächlich durch Hinstürzen entstanden sind. Wir mußten daher ein Gutachten abgeben, daß die bei Frau E. vorgefundenen Verletzungen nicht durch Hinstürzen entstanden sind, sondern durch zwei wuchtige Hiebe mit einem stumpfkantigen Werkzeug gegen die linke Schädelseite (Rechtshänder!) gesetzt wurden, wobei die Angriffsfläche des Werkzeuges den bereits beschriebenen quadratischen Eindrucksbrüchen entsprechen mußte (Abb. 1).

Die Untersuchung war deshalb angeregt worden, weil tags zuvor, am 18. Februar 1949, die 45jährige Trafikantin S. M. mit Verletzungen der linken Schädelseite in eine andere Unfallstation eingeliefert wurde. Auch sie konnte sich nicht erinnern, wie sie zu diesen Verletzungen kam. Die Untersuchung dieser Verletzungen ergab einen Eindrucksbruch im Bereiche der linken Hälfte des Stirnbeines, wobei eine typische Hautverletzung in Form einer dreistrahligigen, scharf begrenzten Rißquetschwunde mit wieder gleichmäßig und schmal gequetschten Rändern vorgefunden wurde. Einer dieser Schenkel zeigte auch hier wieder eine Länge von 30 mm (Abb. 3). Das letzte, woran sich S. M. noch erinnern konnte, war, daß sie, wie auch sonst immer, ihre Zeitungen aushängte. Sie kam, am Fußboden liegend, zum Bewußtsein, hörte jemanden fragen, was denn passiert sei, wurde dann neuerlich bewußtlos, und kam erst wieder im Spital zu sich.

Wieder einen Tag früher, am 17. Februar 1949, wurde die Rentnerin M. B., auf der StraÙe gehend, von zwei jungen Burschen angefallen, sie war gleichfalls bewußtlos, konnte sich aber ganz dunkel erinnern, daß sie auf den Kopf geschlagen wurde. Sie wurde in ein Spital gebracht und die Untersuchung ergab: In der linken Stirn-Schläfegegend einen rechtwinkelig begrenzten Eindrucksbruch von zirka 30 mm Seitenlänge (Abb. 2).

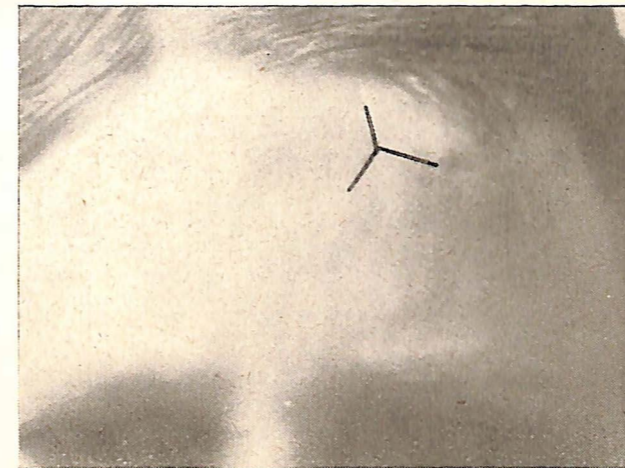


Bild 3

Am 22. Februar 1949 wurde die Trafikantin M. N. in ihrer Trafik von einem Burschen, der eine Füllung eines Feuerzeuges verlangte, mit einem harten Gegenstand gegen

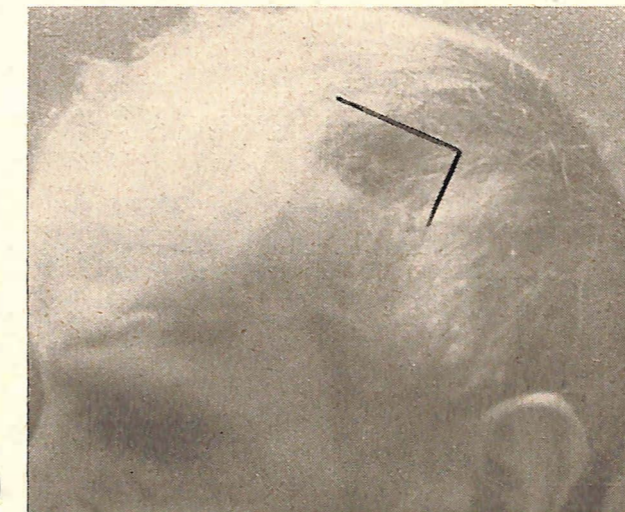


Bild 4

den Kopf geschlagen. Sie war jedoch nicht bewußtlos, erlitt aber in der linken Stirn-Schläfegegend eine charakteristische Verletzung von gleichfalls rechtwinkliger Konfiguration (Abb. 4). Ein zweiter Schlag, den der Täter ausholte, traf sie nicht mehr, auf Grund einer Abwehrbewegung, die sie noch durchführen konnte. Sie schrie um Hilfe und der flüchtende Täter konnte durch einen Sicherheitswachbeamten festgenommen werden. Es handelte sich um den 19jährigen aus einer Erziehungsanstalt entflohenen J. S., bei dem als Tatwerkzeug ein schwerer Eisenhammer mit gekürztem Holzstiel vorgefunden wurde (Abb. 5).

Die Untersuchung aller vier Frauen, die nach ihrer Genesung am 24. April 1949 am Institut durchgeführt wurde, ließ keine Zweifel darüber aufkommen, daß J. S. mit diesem Werkzeug alle vier Raubüberfälle am 17., 18., 19. und 22. Februar 1949 durchführte. Die beiliegenden Bilder wurden erst zu diesem Zeitpunkt angefertigt und trotzdem konnten noch die charakteristischen Narben, beziehungsweise Eindellungen entsprechend den Knochendefekten optisch festgehalten werden. Viel deutlicher war jedoch der Tastbefund, der an diesen Verletzungen zu erheben

war. Der Hammer hat ein Gewicht von 1012 g, die übrigen Maße sind aus der Abb. 5 ersichtlich. Ein derartiges Werkzeug muß als ein solches angesehen werden, und der Angriff wurde damit auf eine solche Art unternommen, womit gemeinlich Lebensgefahr verbunden ist (§ 155a StG.).

Tatsächlich wurden die Verletzungen bei E. M. und S. M. lebensgefährlich, und offenbar hat die sofortige und kunstgerechte chirurgische Behandlung lebensrettend gewirkt.

Aus den vorliegenden Tatbeständen sollen einige für die praktische kriminalistische Arbeit wichtige Punkte einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Das Tragische in dem Falle E. M., zu dem wir gerufen wurden, war die Erinnerungslücke, das heißt, das Unvermögen des Opfers, sich an Täter oder die Tat selbst zu erinnern (retrograde Amnesie). Auch im Falle S. M. hat dieser Umstand dazu geführt, daß die Verletzungen vorerst als Nebenbefunde betrachtet wurden, entstanden durch Hinstürzen und Anschlagen des Schädels bei Bewußtlosigkeit aus innerer Ursache.

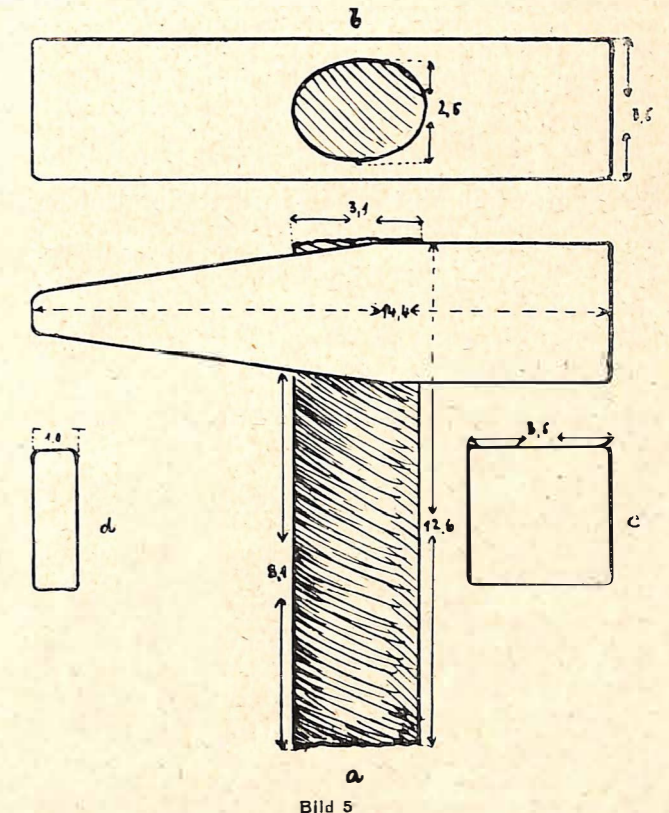


Bild 5

Für jedes Erhebungsorgan mußte es also klar sein, daß die Angaben von Schädelverletzten mit Gehirnerschütterung und dadurch bedingter Bewußtlosigkeit niemals als Grundlage für weitere Erhebungen dienen dürfen. Dies gilt nicht nur für die vollständige Erinnerungslücke, das heißt, für die Fälle, wo das Opfer keinerlei Angaben machen kann, sondern vor allem auch für die nachträglich ausgefüllten Lücken auf Grund von Erzählungen anderer, oder aber entstanden durch Suggestivfragen der Erhebungsorgane. Nach unseren Erfahrungen treten vollständige Erinnerungslücken insbesondere dann auf, wenn die Gewalt einwirkung wie ein „Blitz aus heiterem Himmel“ erfolgte, also keinerlei Streit oder Kampf dem entscheidenden Trauma gegen den Schädel vorausging. Dies trifft ja hier vor allem für M. E. und S. M. zu. Soweit nämlich bisher festgestellt wurde, kam der Täter, als harmloser Kunde getarnt, in die Trafiken, verlangte irgend etwas, zahlte dann mit kleinen Münzen, lenkte so die Aufmerksamkeit der Opfer vollständig von sich ab und schlug dann blitzartig zu. Ähnliche Beobachtungen machen wir bei unseren vielfachen Untersuchungen auf Verletzungsgrad bei Verkehrsunfällen; während bei Gehirnerschütterungen, denen ein Streit oder ein Kampf vorausging, die Lücke nicht so deutlich ausgeprägt ist.

Erwähnenswert erscheint auch noch, daß unmittelbar nach dem „Aufwachen“ aus der Bewußtlosigkeit die Lücke einen besonders langen Zeitraum umfaßt und total ist, während sich in der Folgezeit allmählich der Zeitraum einengt und auch einzelne „Gedächtnisinseln“ innerhalb dieses Zeitraumes auftauchen.



Eine weitere Erschwerung in kriminalistischer Hinsicht besteht bei derartigen Fällen darin, daß es Rettungsärzten und Unfallchirurgen primär um die „Behandlung“ des Verletzten geht, was vom medizinischen Standpunkt aus natürlich das Wichtigste ist. Nicht nur im Falle E. M., sondern auch in anderen Fällen ist es wiederholt vorgekommen, daß schnell gestellte, unrichtige Diagnosen des ersten Helfers, meist des Rettungsarztes, der ja auch oft gar nicht die Möglichkeit hat, zu einer genauen Diagnose zu kommen, sich „fortpflanzen“ und so einen wichtigen kriminalistischen Umstand unbeabsichtigt verdunkeln können.

Es ist daher bei allen Verletzungen, die mit Bewußtlosigkeit einhergehen und über deren Entstehungsart keine sichere Erklärung oder keinerlei Zeugenaussagen vorhanden sind, auf eine besonders gründliche Untersuchung zu dringen, und bei dem geringsten Verdacht ist der behandelnde Arzt anzuweisen, in dieser oder jener Richtung die Verletzung zu betrachten und vor allem muß eine genaue Befundung verlangt werden. Dies gerade dann, wenn der ursprüngliche Befund durch eine nachfolgende notwendige Operation zerstört wird. Nur der genauen Beschreibung durch den Chirurgen im Falle der M. E. ist es zuzuschreiben,

daß wir zu der Ansicht kommen mußten, es kann sich nur um Hiebe mit dem vorliegenden Werkzeug handeln, obwohl die behandelnden Ärzte zu dieser Schlußfolgerung nicht kamen, weil sie ja auch für sie von sekundärer Bedeutung waren.

Letzten Endes sei noch auf den interessanten Umstand hingewiesen, der sich ergibt, wenn man alle vier Raubüberfälle als komplexe Handlung betrachtet. Der Täter hat in allen vier Fällen kleinere, schwächliche und ältere Frauen angefallen, immer mit demselben Werkzeug in dieselbe Richtung geschlagen und immer die linke Schädelseite verletzt. Er hat in drei Fällen Trafikantinnen angefallen und hat, soweit bisher feststeht, sich nur ganz kurz am Tatort aufgehalten und während dieses kurzen Aufenthaltes offenbar immer nur die erreichbare Geldlade am Verkaufspult beraubt. Gerade diese Umstände sind den zentralen Sicherheitsbehörden aufgefallen und so wurde bei dem dritten Raubüberfall (E. M.) die Verletzung genauer unter die Lupe genommen, da bis dahin noch keinerlei sichere Anhaltspunkte vorhanden waren, ob die drei verletzten Frauen tatsächlich Raubüberfällen zum Opfer gefallen waren.

Aus dem Kriminologischen Institut der Universität Graz

# Vernehmung und Aussage

Von Universitätsdozent Dr. HANNS BELLAVIC

Fortsetzung von Folge 5

Einige Beispiele sollen das Gesagte plastischer vor Augen führen:

Erstes Beispiel. Der Zeuge A, ein ehrlicher, aufrichtiger, im Denken und Handeln langsamer Mensch (dispositionelle Persönlichkeitsart), leidet an Behördenfurcht. Ängstlich betritt er das Postenkommando; da er sich unverschuldet etwas verspätet hat, ist er darob noch dazu in eine weitere innere Erregung geraten (Aussagepersönlichkeit). Der Gendarmeriebeamte, der die Vernehmung durchzuführen hat, ist bereits nervös, er hat es eilig, noch dazu interessiert ihn der Fall nicht, er möchte bald fertig werden. Ziemlich schroff macht er dem Zeugen Vorhalte über seine Verspätung. Dann beginnt er in mehr barschem Tone mit der Vernehmung. Der Zeuge in seiner Ängstlichkeit ist völlig verschüchtert, unsicher, verworren; entsprechend seinem Wesen macht er in seinem Reden lange Pausen; es dreht sich ja alles in seinem Kopf. Dem Vernehmenden dauert dies viel zu lange, er wird ungeduldig, nervös, schließlich zornig, und hält auch mit seinen Empfindungen nicht zurück. Im gleichen Maße nimmt auch die Verworrenheit beim Zeugen zu, seine Äußerungen werden widerspruchsvoll usw. Schließlich muß die Vernehmung als mehr oder weniger ergebnislos abgebrochen werden.

Ein anderer Beamter führt die Vernehmung. Schon beim Eintritt des Zeugen in die Postenkanzlei bemerkt er die innere Erregung und Ängstlichkeit; ein paar nette Worte überbrücken die — fast möchte ich sagen — erste Schock-einstellung beim Zeugen. Dem Zeugen wird freundlich ein Stuhl angeboten, vielleicht werden noch einige Worte über das Pech hinzugefügt, das der Zeuge habe, bei so schlechtem Wetter den langen Weg machen zu müssen. Schon diese freundlich gemeinte Einleitung bringt ein Abflauen der Erregung nach sich. Nun wird in die Vernehmung eingegangen. Bei der Aufnahme der Personalien lernt der Beamte bereits die geistige Verfassung und das Tempo der Gedankentätigkeit des Zeugen kennen. Er läßt daher, wie er diesen mehr schwerfälligen und langsam beweglichen Menschen zu behandeln hat, und so fällt es ihm ganz leicht, das Vertrauen des Zeugen zu gewinnen. Er läßt sich ruhig die langsame Art des Zeugen gefallen, bei allzu weitem Abschweifen vom Thema macht er vielleicht einige freundliche Bemerkungen, daß diese Nebenumstände ihn wenig interessieren. Nach dem Bericht versucht er noch durch Befragung die Unklarheiten zu klären, versucht auch die

gefühlsmäßige Situation zur Zeit der Wahrnehmung hervorzurufen, und so gelingt es ihm tatsächlich, aus dem Zeugen wichtige Wahrnehmungen und Erinnerungen an die Oberfläche zu bringen, so daß er mit dem Vernehmungsergebnis zufrieden sein kann.

Zweites Beispiel. Der Zeuge B ist ein großer Wichtiger und Gernegroß, er weiß immer alles besser und meist sogar mehr als die Beteiligten selbst (dispositionelle Persönlichkeit). Er erhält nun die Zeugenladung. Sofort schwellt sein Selbstbewußtsein um einige Grade noch höher, er fühlt, wie wichtig er bei dieser Sache werden kann und überlegt schon tagelang, was er alles zu sagen haben wird, und wie er es dem Beamten zeigen wird, was für einen wichtigen und guten Zeugen er vor sich hat (Aussagepersönlichkeit). Dementsprechend betritt er mit dem Vollgefühl seiner Wichtigkeit die Postenkanzlei, grüßt sehr beflissen, denn er weiß, was man der Obrigkeit schuldig ist, und beginnt gleich darauf „loszustrudeln“. Kaum, daß der Beamte die Personalien aufnehmen kann und ihm auch sagen kann, worum es sich eigentlich handelt. Der Beamte ist natürlich ob dieser fabelhaft ausführlichen Schilderung der Vorgänge hoch erfreut, fein säuberlich wird die Aussage zu Protokoll genommen, eine weitere Befragung ist fast nicht mehr notwendig, da die Erzählungen des Zeugen ausführlich und fast lückenlos waren und einen klaren und logischen Aufbau nicht vermissen ließen.

Nun nehmen wir an, ein anderer Beamter führt diese Vernehmung. Dieser hat schon aus der Art des Eintretens des Zeugen und seiner ersten Worte bemerkt, wie wichtig sich der Zeuge B fühlt. Der Bericht hat ihm erst recht Klarheit über die Person des B verschafft; er muß ihn vielfach ermahnen, er möge sich nur auf jene Wahrnehmungen stützen, die er nach seiner Erinnerung tatsächlich gemacht hat; was B über die Sache denke, welche Werturteile er über die Beteiligten habe usw. interessiere ihn nicht. B ist zwar darüber vorerst etwas verärgert, muß sich aber schließlich fügen. Dem Beamten ist aber außerdem aufgefallen, daß B's Wahrnehmungen fast zu lückenlos waren, daß hierbei auch einige waren, die mit den objektiv-dinglichen Erhebungen nicht ganz in Einklang zu bringen sind. Er fühlt daher dem B bei der Befragung etwas näher auf den Zahn. Je genauer die damalige Situation besprochen wird, desto mehr stellt sich heraus, daß B in Wirklichkeit überhaupt nicht allzuviel gesehen haben kann, denn er ist reichlich

weit vom Geschehen gesessen, seine Sicht war durch viele Menschen zwischen ihm und den Handelnden stark beeinträchtigt gewesen; wohl hat er aber nachträglich mit vielen Leuten über die Sache gesprochen und sich so allmählich ein genaues Bild über den Hergang entsprechend seiner persönlichen Einstellung zusammengestellt und dies als Grundlage seiner Aussage gemacht.

Drittes Beispiel. Der Zeuge C ist in seinem bürgerlichen Leben ein überaus korrekter und peinlichst genauer Mensch, der nicht leicht eine Äußerung macht und ein Urteil fällt, das er nicht beweisen kann, der über keinen Menschen, wenn er Schlechtes von ihm durch einen dritten erfährt, dies weitersagen würde, da er auf dem Standpunkt steht, derartige Bemerkungen könnten Folgerungen nach sich ziehen, für die er die Verantwortung nicht übernehmen könne (dispositionelle Persönlichkeit). Daß ihm daher die Zeugenladung nicht angenehm ist, versteht sich von selbst; er fürchtet, Äußerungen zu machen, die auf Täuschungen beruhen, daß er sich irren könne usw., zumal der in Frage kommende Vorgang sich bereits vor vielen Monaten abgespielt, und er sich in übertriebener Weise der Unzulänglichkeit von Wiedergaben aus der Erinnerung bewußt ist (Aussagepersönlichkeit). Als er das Postenkommando betritt, merkt man es ihm sofort an, wie unangenehm ihm die Sache ist, er erwähnt sogleich, daß es schwer sei, nach vielen Monaten etwas Genaueres zu sagen. Dem entsprechend, ist auch seine Aussage ein ewiges Schwanken, wobei immer wieder zu erkennen ist, daß er innerlich unsicher ist, und zwar unsicher, weil er fürchtet, sich täuschen zu können und die Gefahr groß sei, sich etwas einzubilden, was er seinerzeit tatsächlich nicht wahrgenommen habe. Das Ergebnis der Vernehmung ist mehr als dürftig.

Ein anderer Beamter vernimmt den Zeugen und erfährt auf Grund seiner Menschenkenntnis sogleich sowohl den Kern dieser Persönlichkeit, als auch die Situationsgebundenheit des Zeugen. Nach kurzem Überlegen weiß er, wie er ihn zu packen hat. Als er bemerkt, wie zögernd und unsicher vor lauter Verantwortungsangst der Zeuge ist, beruhigt er ihn, gibt ihm vorerst recht, daß mit einer Aussage eine große Verantwortung übernommen werde, erzählt eventuell selbst ein eigenes Erlebnis, macht ihm aber dann klar, daß die Sache nur halb so schlimm sei, denn einerseits wisse man ja, daß Fehler unterlaufen und berücksichtigt dies auch, andererseits werde ja ohnehin jede Aussage mit den objektiv-dinglichen Tatfeststellungen sowie mit den übrigen Ermittlungsergebnissen verglichen; wodurch die Fehler relativ leicht erkannt und als solche gewertet werden können. Hiedurch fühlt sich der Zeuge erleichtert, die Verantwortung ist plötzlich nicht mehr so immens groß, sie ist auch nicht mehr nur von ihm allein zu tragen; ein Wall von Hemmungen bricht — bildlich gesprochen — zusammen, die Leistungsfähigkeit des Zeugen ist hiedurch wesentlich erhöht worden.

Viertes Beispiel. Zeuge D ist ein gewissenhafter, sachlich eingestellter Mensch, etwas schrullenhaft und in gewissem Sinne etwas zart besaitet und empfindlich (dispositionelle Persönlichkeit). Die Ladung als Zeuge hat ihn weiter nicht erschüttert, er steht der ganzen Sache völlig neutral gegenüber. Seine Einstellung ist: Ich werde sagen, was ich weiß und damit Schluß (Aussagepersönlichkeit). Der vernehmende Beamte hat schon vieles von dieser Schrullenhaftigkeit des Zeugen gehört, ist von vornherein etwas voreingenommen, zumal ihm D auch als Mensch eher unsympathisch ist. Der Beamte läßt sich verhältnismäßig gehen, so daß D, empfindsam und hellhörig wie er ist, sofort auch das Vorurteil und die Antipathie des Beamten bemerkt. Hiedurch wird in ihm, der ursprünglich gewissenhaft auszusagen bestrebt war, ein gewisser Widerstand gegen den Beamten ausgelöst, er lehnt sich innerlich gegen diesen auf; die Sache als solche interessiert ihn nicht, aber der Beamte ärgert ihn. Das Gefühl, gewissenhaft und treu auszusagen, vermindert sich immer mehr, dazu hat er das Bewußtsein, ohnehin nicht für voll genommen zu werden. Er bemüht sich gar nicht mehr, seine Erinnerung aufzufrischen, es macht ihm direkt Freude, so wenig als möglich zu wissen.

Ein anderer Beamter kennt ebenfalls die Gerüchte, die um D im Umlauf sind, auch ihm ist D nicht sympathisch; aber geht ihn dies bei der Amtshandlung etwas an, hat er sich hievon beeinflussen zu lassen? Privat hat er mit ihm nichts zu tun, das Private, das er von anderen erfahren hat, geht ihm in dem Falle nichts an, zumal es sich nicht um Dinge und Eigenschaften handelt, die den ethischen und

sozialen Wert der Persönlichkeit des D mindern würden. Für ihn ist es eine Selbstverständlichkeit, daß er dem D so entgegenkommt, wie es der Artung des D entspricht. So kommt er mit ihm in guten Kontakt, ja D fühlt sich in gewissem Sinne sogar geschmeichelt so ernst genommen zu werden, der Beamte gefällt ihm in seiner Sachlichkeit und Objektivität. D bemüht sich daher ebenfalls, rückschauend, die damaligen Erlebnisse wieder in sich wach zu rufen, und so möglichst anschaulich und wahrheitsgetreu seine Aussagen machen zu können.

Fünftes Beispiel. Zeuge E ist ein braver, fleißiger Mensch, er hat nur einen Fehler: Den völligen Mangel einer eigenen Meinung. Mit innerer Überzeugung kann er den entgegengesetztesten Anschauungen zustimmen, ohne überhaupt zu merken, daß es sich um entgegen gesetzte Anschauungen handelt (dispositionelle Persönlichkeit). Es ist für ihn eine Selbstverständlichkeit, daß er sich bemühen wird, bei einer Vernehmung alles zu sagen, was er weiß (innere Einstellung zur Vernehmung). Der erhebende Beamte ist ein freundlicher, aber auch redseliger Gendarm und so wickelt sich die Vernehmung eigentlich mehr in Form eines Zwiegespräches ab; der Beamte hat über den in Frage stehenden Fall seine eigenen Gedanken, die er im Laufe der Vernehmung hin und wieder einstreut. E geht mit den Gedankengängen des Beamten selbstverständlich mit, unbewußt wird der Gedankengang und auch die Erinnerung des Zeugen entsprechend den Gedankengängen des Beamten geformt, und schließlich ist E überzeugt davon, daß alle Äußerungen, die er gemacht hat, immer schon seine eigene Meinung und seine Erinnerung über die Sache waren und merkt gar nicht, wieviel er suggestiv durch den Beamten beeinflusst wurde, der seinerseits ebenfalls die Beeinflussung, die von ihm selbst ausging, nicht bemerkt.

Sechstes Beispiel. Zeuge F ist als verschlossener Sonderling bekannt, der sich einerseits nicht gern in seine eigenen Verhältnisse hineinschauen läßt, der auch andererseits nicht gern in die Verhältnisse anderer hineinschaut. Er ist am liebsten allein, höchstens, daß er mit einigen schon durch längere Zeit Bekannten einige Worte wechselt, im übrigen scheut er sich aber, Menschen kennenzulernen (dispositionelle Persönlichkeit). Den erhebenden Beamten kennt er zufällig als nächster Nachbar, war mit ihm auch schon öfters ins Gespräch gekommen; das erleichtert ihm wesentlich seine Abneigung gegen Behördengänge. Er ist selbstverständlich bestrebt, all das anzugeben, was er weiß, Unglücklicherweise ist in der Postenkanzlei zur Zeit der Vernehmung zufällig ein Beamter eines anderen Postens anwesend, den er nicht kennt, und der, ohne sich in das Verhör natürlich einzumischen, im Verhörraum sitzen bleibt und interessiert zuhört. F ist durch die Anwesenheit dieses fremden Beamten aufs äußerste irritiert, er fühlt sich unfrei, gehemmt, innerlich unruhig, beobachtet. Diese Empfindungen wirken sich selbstverständlich auf seine Gedächtnisleistungen im Sinne einer Schwächung aus; aus dem Zeugen kann auf Grund dieser Situation nicht das herausgeholt werden, was aus ihm herauszuholen gewesen wäre, falls der fremde Beamte im Verhörraum nicht anwesend gewesen wäre.

Das Vorstehende, insbesondere die Beispiele, die nicht als Schema aufgefaßt sein wollen, bringen natürlich keine erschöpfende Behandlung des Problems „Vernehmung“. Es würde aber zu weit führen, auch andere damit im Zusammenhang stehende Fragen, so insbesondere die Frage nach den Eigenschaften, die einen Erhebungsbeamten auszeichnen sollen, oder die Frage der Suggestion in ihren verschiedenen Formen und Wirkungsweisen hier weiter anzuschließen, sie seien späteren Beiträgen vorbehalten. Der Zweck dieses Aufsatzes ist erfüllt, wenn damit den erhebenden Beamten vor Augen geführt wurde, wie wichtig es ist, daß sich bei einer Vernehmung der Beamte mit der Persönlichkeit des Zeugen beschäftigt und versucht, jedem Zeugen so entgegenzukommen und ihn so zu behandeln, daß Beeinträchtigungen der Gedächtnisleistung des Zeugen vermieden werden und sich der Beamte auch bewußt ist, wie weitgehend sein eigener Einfluß auf die Leistungsfähigkeit des Zeugen ist.

Für jene, die sich näher für diese Fragen interessieren, seien einige Literaturangaben gemacht:

Groß-Seelig, Handbuch der Kriminalistik, 8. Aufl., 1942; Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin 1936; die Artikel: Lenz, Vernehmungstechnik; Gruhle, Zeugenaussage; Paul Plaut, Der Zeuge und seine Aussage im Strafprozeß, Leipzig 1931.



# Schwierigkeiten bei Brandermittlungen

Von Gend.-Rayonsinspektor JOHANN KERESZTESY  
Gendarmeriepostenkommando Bad-Hofgastein, Salzburg

Branderhebungen gehören zu einer der schwierigsten Aufgaben der Gendarmerie. Aus diesem Grunde ist es nützlich, sich einmal auch mit dieser schwierigen und mühevollen Arbeit der Gendarmen zu beschäftigen und die Hindernisse und Schwierigkeiten, die dabei zu überwinden sind, aufzuzeigen.

Brandstatistiken zeigen, daß etwa 55—60% aller Brände auf vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftungen zurückzuführen sind. Brandstiftungen, ganz gleich ob vorsätzliche oder fahrlässige, gehören aber zu den besonders verwerflichen Delikten. Sie schaden nicht nur dem einzelnen, sondern auch dem ganzen Volke, vernichten wertvolles Gut und verursachen bedeutende wirtschaftliche und sonstige Schäden. Ja, oft sind sogar Menschenleben zu beklagen. Der Verlust an Arbeitskraft ist enorm. Für den Wert der Sachverluste könnten Hunderte von Wohnungen oder sonstigen Bauten errichtet werden. Die Eindämmung der Brandschäden und Unschädlichmachung der Brandstifter sei daher, auf dem Lande, die vordringliche Aufgabe der Gendarmerie.

Während sich bei vielen Delikten die Arbeitsweise der Gesetzesübertreter an gewissen, wenn auch mitunter sehr vielgestaltigen Merkmalen erkennen läßt (so wenden Einbrecher, Betrüger usw. größtenteils eine gewisse Arbeitsweise an, die ihnen dann zum Verhängnis wird), lassen sich für die Brandermittlung keine Normen aufstellen, nach denen in jedem Falle gearbeitet werden könnte. Unzählige nicht vorausgesehene Hindernisse tauchen auf und bei jedem Brande liegen die Verhältnisse anders. Je einfacher die Methoden des Brandstifters sind, desto schwieriger ist in der Regel die Aufklärung des Brandes, da beim Erscheinen der Gendarmen auf dem Brandplatz der Brand meistens schon derart vorgeschritten ist, daß dadurch das Beweismaterial (Streichholz, Stroh, Talgkerzen u. dgl.) restlos vernichtet oder durch die Lösch- und Räumungsarbeiten derart verändert wurde, daß es nicht mehr oder doch nur mehr unzureichend erkennbar und verwendbar ist. Vielfach werden auch absichtlich die Spuren verändert oder beseitigt, Zeugen beeinflusst und irreführende Angaben, die insbesondere dann, wenn sie Familienangehörige betreffen, sehr schwer zu widerlegen sind, gemacht.

Brandfälle, deren Aufklärung durch gewisse günstige Umstände, wie zum Beispiel das Vorhandensein von Tatzeugen u. a. m., gelang, dürfen in einem Gendarmen, der mit Brandermittlungen betraut ist, keinen falschen Ehrgeiz erwecken, genau wie er sich durch Mißerfolge nicht entmutigen lassen darf. Unermüdliche Arbeit, Ausnützung aller Hilfsmittel und Kräfte, gründliche Gesetzes- und technische Kenntnisse, gute Kombinationsgabe und vor allem nie erlahmende Ausdauer verbürgen auf die Dauer den Erfolg. Große Gefahr bildet für den erhebenden Beamten die Tatsache, daß es, insbesondere in den kleineren Ortschaften, Teile der Bevölkerung verstehen, sich bei den Gendarmen lieb Kind zu machen, was die Achtsamkeit der Gendarmen gegen diese Personen einzuschläfern imstande ist. Sympathie und Antipathie sind hier auszuschalten. Auch eine achtbare, bisher unbescholtene Person kann einen Brand gelegt haben. Fehler, die hier unbewußt oder leichtfertig gemacht werden, können unter Umständen einem Unschuldigen zum Verhängnis werden oder die späteren Erhebungen in ausschlaggebender Bedeutung erschweren. Absolute

Objektivität, Gerechtigkeit und unbedingte Wahrheitsliebe müssen daher jedem Gendarmen selbstverständlich sein.

Die Arbeit des Gendarmen bei Branderhebungen ist sehr aufreibend und zeitraubend. Nichts fällt ihm in den Schoß, alles muß er sich, im wahrsten Sinne des Wortes, erkämpfen. Dabei stößt er sehr oft auf Verslossenheit großer Bevölkerungsteile und sogar auf passive Resistenz. Oft sympathisiert die Bevölkerung mit dem Brandstifter und oft befürchtet sie dessen Rache, und wegen eines Fingerzeiges, geschäftliche Nachteile. In vielen Fällen kann dagegen der Gendarm aber schon durch den jeweiligen Leiter der Brandbekämpfung noch während des Brandes äußerst wertvolle Hinweise bekommen. Es kann den zu einem Brande entsandten Gendarmen keine Anweisung gegeben werden, was sie, außer der Rettung von Menschenleben, zuerst tun sollen. Jedesmal kann etwas anderes vordringlich sein. Für die spätere Beweisführung muß jedoch die Feststellung, Sicherung und Erhaltung von Spuren von Menschen, Handlungen und Zündmitteln sofort aufgenommen werden. Sofort nach, und vielfach noch während der Bekämpfung des Brandes, muß alles nach eventuellen Beweismitteln und Spuren abgesucht werden, und zwar ehe noch Mauern, Schornsteine usw. umgelegt, Heu- oder Strohhäufen auseinandergerissen und Hausrat, Maschinen, Brandschutt u. dgl. weggeräumt werden. Nötigenfalls sind Skizzen und Lichtbildaufnahmen anzufertigen. Es muß sofort mit Forschungen nach der Brandursache (Selbstentzündung, Kurzschluß, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung nach Motiv und Täter), mit Einvernahmen von Auskunftspersonen und Sachverständigen begonnen werden. Auf Brandstiftung soll die Erhebung aber erst dann ausgedehnt werden, wenn alle sonstigen Brandursachen mit Sicherheit auszuschließen sind. Baustein um Baustein ist zusammenzutragen, bis der Fall so geklärt ist, daß nicht nur ein Richter, sondern auch jeder Laie in der Lage ist, von den Vorgängen ein klares Bild zu gewinnen.

Es ist unmöglich, hier die vielen Brandursachen nur annähernd aufzuzählen, doch werden, zur Auffrischung des Gedächtnisses, deren häufigste kurz erwähnt, und zwar:

1. Natürliche Brandursachen (Sonne, Blitz);
  2. Funkenflug aus eigenem Objekt (Kamin) oder aus der Umgebung (Dampflokomotiven, Asche u. a. m.);
  3. bauliche Mängel (schadhafte Heiz- und Beleuchtungsanlagen);
  4. Selbstentzündung;
  5. Elektrizität;
  6. Explosionen;
  7. die vielen Fälle von Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit und Unvorsichtigkeit (zum Beispiel erhebliche Überlastung von Maschinen und Geräten und dadurch bedingte Überhitzung derselben, oder nicht richtiges Einschätzen der Gefahr bei Verwendung funken-schlagender Werkzeuge bei flüssigen Brennstoffen usw.) und schließlich
  8. die vorsätzliche Brandstiftung (durch Kinder, geistig Leidende, Versicherungsbetrüger, Rache usw.).
- Die Elektrizität als Brandursache wird besonders erwähnt, denn vielfach wird der meist nicht einwandfrei zu beweisende Kurzschluß als Brandursache angenommen oder

angegeben, und zwar manchmal aus Bequemlichkeitsgründen, und manchmal, um dadurch von den tatsächlichen Vorgängen abzulenken. Durch solche Annahmen wird das Interesse der Gendarmen allmählich eingeschlafert. Da fast in jedem Gebäude elektrische Leitungen liegen, wird dies vielfach von Brandstiftern ausgenutzt, Sicherungen werden überbrückt, Leitungen unvorschriftsmäßig verlegt oder gewaltsam beschädigt, und auf diese Weise ein Brand vorsätzlich oder doch mindestens fahrlässig herbeigeführt. Kurzschluß als Brandursache muß daher unwiderleglich bewiesen werden, sonst bleibt es lediglich eine Annahme. Es ist zwischen Kurzschluß als Brandursache und Kurzschluß als Brandfolge strenge zu unterscheiden. Ein Kurzschluß kann wohl den Brand verursachen, er kann aber auch erst durch den Brand verursacht worden sein (Verbrennung der Isolierung). Hier wird nur ein Sachverständiger entscheiden können.

Auch Funkenflug und schadhafte Heizanlagen werden sehr oft als Brandursache angenommen. Funken sind bei Tageslicht gewöhnlich nicht sichtbar. Sie fallen, wie zum Beispiel beim Ausräumen der Asche, leicht in Fußbodenritzen oder sonst in einen Brennhaufen und entwickeln hier langsam neue Glutnester. Daher Vorsicht beim Ausräumen von Asche! Frische Asche ist auch dann feuergefährlich, wenn glühende Teile nicht sichtbar sind. Sie ist ein schlechter Wärmeleiter, kühlt nur langsam ab und hält daher die Glut lange zündfähig.

An Heizanlagen und Rauchfängen können Brände an den Kamindurchführungsstellen durch Wände, Decken und Bedachung entstehen. Fast alle diese Brandherde liegen verdeckt und entwickeln sich nur langsam. Es riecht oft tage- und sogar wochenlang brandig, und es dauert oft sehr lange, bis der Brand zum Ausbruch kommt. Die Ausbruchsstelle selbst braucht nicht unbedingt am Kamin liegen, sondern kann auch von diesem entfernt sein, wenn sich die Glut durch brennbare Stoffe übertragen kann. Oft entstehen auch durch die Rußbrände Brandstiftungen. Rußbrände entstehen durch Verbrennen von Rußbeschlägen in den Rauchfängen. Durch Funken werden diese Rußbeschläge oder Rußflocken entzündet (insbesondere bei Überlastung der Feuerstätten) und es entsteht eine starke Hitze, die selbst am Rauchfangende noch 400—500 Grad betragen kann. Aus dem Rauchfang sprühen Funken oder schlagen Stichflammen heraus. Der im Kamin entstehende Gasüberdruck treibt die heißen Gase und Funken durch undichte Stellen. So verursachen dann Rauchfangbrände oft auch andere Brandschäden. Das Ausbrennen der Kamine darf daher nur unter Beobachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen stattfinden, wofür der jeweils zuständige Rauchfangkehrer verantwortlich ist. (Im Lande Salzburg siehe Landesgesetz Gruppe II, Seite 53.)

Der Kampf des Gendarmen richtet sich aber hauptsächlich gegen den vorsätzlichen Brandstifter. Dieser benützt oft die Erkenntnisse der modernen Wissenschaft. Deswegen benötigt auch der Gendarm bei diesen Erhebungen technische Kenntnisse aller Art. Ein Gendarm, der sich bei seinen Erhebungen nur auf die Erkenntnisse der Sachverständigen stützt, eignet sich leicht die Ansicht dieser an und erliegt dadurch sehr oft einem Trugschluß. Alle Möglichkeiten der Brandentstehungsursache und alle Verdachtsmomente sind gründlich zu prüfen. Auf keinen Fall darf der Gendarm auf einer vorgefaßten Meinung stur festhalten. Irrtümer, Fehler und Mißgriffe können unterlaufen und werden sich selten ganz vermeiden lassen.

Die Überweisung des Brandstifters gelingt neben der Ausnützung der gesicherten Spuren und Beweismittel, hauptsächlich durch die gewonnenen Erkenntnisse aus den Vernehmungen. Abgesehen von den fahrlässigen Brandursachen ist die Mehrzahl der Brandstiftungen auf eigen- und gewinnsüchtige Motive zurückzuführen. Dies muß der Gendarm beachten. Er muß Menschenkenntnis haben und mit Ruhe und Überlegenheit das Lügengewebe des Brandstifters erbarmungslos zunichte machen können. Er muß psychologisches Einfühlungsvermögen besitzen und in der Lage sein, sich in die Lage des Täters hineinzuversetzen zu können. Jeder Täter wird vor der Tat vorerst wohl Hemmungen haben. Sind diese überwunden, trifft er Vorbereitungen zur Tat, beseitigt die Widerstände, errechnet den günstigsten Zeitpunkt und trifft Obsorge für die Beschaffung eines Alibi. Oft sind nach der Tat seelische Nachwirkungen festzustellen. Zweckmäßige Einwirkungen auf Gemüt und Verstand haben Aussicht auf Erfolg.



„MOTORSPORT-BLASEL“ WIEN VII, KAISERSTRASSE 32 - 34

Seit 20 Jahren die Einkaufsquelle der Motorfahrer Österreichs  
für Motorrad-Zubehöre, Ausrüstung und Wetterschutzkleidung

VERLANGEN SIE PREISLISTE!

PROMPTER PROVINZVERSAND!



Nicht zu übersehen sind bei den Branderhebungen die Gerüchte. Sie sind fast immer da und können auch etwas Wahres enthalten. Zweckmäßig ist es, die Gerüchteverbreiter festzustellen, um durch sie den Urheber ermitteln zu können. Oft weiß eine Person etwas, befürchtet aber durch eine Aussage oder Angabe eventuelle Nachteile, und setzt, um den Gendarmen zu helfen, Gerüchte in Umlauf. Oft aber handelt es sich nur um persönliche Gehässigkeiten.

Die Motive zur Brandlegung sind sehr zahlreich und lassen sich nicht einmal annähernd aufzählen. Es werden aber auch falsche Motive vorgetäuscht, um zum Beispiel bei einer Überweisung durch ein Geständnis strafrechtlicher Begünstigungen teilhaftig zu werden. Der durch den Brand Geschädigte wird fast immer in den Kreis der zu überprüfenden Personen einzubeziehen sein. Frühere Brände, finanzielle Lage, baulicher Zustand des Brandobjektes und eventuelle Vorkehrungen vor dem Brande, die mit den bisherigen Gewohnheiten und Sitten des Geschädigten im Widerspruch stehen (zum Beispiel Unterstellen von alten Geräten, die früher immer im Freien waren), können für die Schuldfrage wichtig sein. Verdächtig ist, wenn der Geschädigte mit Bestimmtheit Kurzschluß oder Rache als Brandursache angibt, sich an Rettungsarbeiten nicht beteiligt und vielleicht sogar befriedigtes Lächeln zeigt, und auf die vielen nichtversicherten aber verbrannten (wenn auch unbrauchbaren und alten) Gegenstände hinweist.

Die Zahl der Brandstiftungen wird erst dann sinken, wenn diejenigen, die aus altem neues gewinnen oder auf diese Weise leicht zu Bargeld kommen wollen, merken, daß die Gendarmerie auf ihre Schliche gekommen ist, und daß sich das Risiko, dafür die Freiheit zu verlieren, nicht lohnt. Bekanntlich brennt es am meisten dort, wo vorhergehende Brände nicht geklärt oder Kurzschluß oder Selbstentzündung leichtfertig als Brandursache angenommen wurde, und dadurch der Täter das Gefühl hat, vor der Ermittlung sicher zu sein. Hier sollen die Erfolge der Gendarmerie abschreckend wirken. Daher Gendarmen, auf in den Kampf gegen den „Roten Hahn“!



#### UNIFORMEN UND UNIFORMSORTEN

HERRENGARDEROBEN  
BREECHES-SPEZIALIST

STANDORT-  
VERTRAGS-  
SCHNEIDER

### KAMAREITH & CO.

Wien V, Rechte Wienzeile 77 — Tel. B 28 176 U  
Postscheck-Konto Wien A 85.823 Gegründet 1906

## Gartenfreunde

decken ihren Bedarf bei der Wirtschaftsstelle

Österreichischer Hauptverband der Gartenfreunde  
Wien VI, Ägidigasse Nr. 10 / Fernruf A 35 3 26

Spezialunternehmen für Obst-, Wein- und Gartenbau

Bezugsstelle des Österreichischen Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und des Österreichischen Mieter- und Siedlerbundes

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen  
und Überführungen besorgt die

### STÄDTISCHE BESTATTUNGSANSTALT GRAZ

Zentrale (auch Nachtdienst):  
Grazbachgasse 48, Ruf 83 037 (94 148), 83 038 (94 149)

Filialen: Annenstraße 6, Ruf 0294 (1305); Landeskranken-  
haus, Ruf 0214 (1325)

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Ruf 6704 (7815)

#### AUFLÖSUNG AUS DEM MAI-HEFT 1949

### Kriminalrätsel

WARUM VERHAFTET INSPEKTOR STEINER RUDI LANE?

Inspektor Steiner erkannte sofort, daß Lane nicht die Wahrheit sprach, als er sagte, daß die Karte nach dem ersten Messerwurf an die Wand genagelt war, da er diese in Linda's Hand fand (Photo 1). Das bedeutet, daß entweder das Messer aus der Wand gezogen worden war, oder die Karte bei dem Fall auseinandergerissen sein müßte. Das Messer steckte aber noch in der Wand (Photo 1) und die Karte hatte nur einen kleinen Einschnitt (Photo 3). Diesen Beweisen gegenüber gestand Lane, daß Linda sich in einen Mann vom Zirkuspersonal verliebt hatte und von ihm eine Scheidung wünschte. „Darüber verlor ich den Kopf und erdolchte sie“, gestand Lane.

## Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

TELEPHON U 17 5 65/14

POSTSPARKASSENKONTO 31.939

Anzeigenannahme: Werbeleiter Karl  
Bauer, Wien VIII, Josefstädterstraße 105  
Tel. A 29 4 60

Nachdruck verboten oder nur mit Zustimmung der Redaktion!  
Textänderungen sind der Redaktion vorbehalten!

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Bundschau der Gendarmerie (Gend.-Stritm. Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Bezirksinspektor Hochstätter, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Fachwissenschaftliche Leitung: Gendarmerieoberst Dr. Kimmel. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Oberleutnant Käs. — Hauptschriftleiter: Gend.-Bezirksinspektor Stidl. — Schriftleiter: Gend.-Patrouillenleiter Mayer und Prov. Gend. Brauneis. — Chefredakteur: Dr. Lutschinger. Redakteure: Gend.-Bezirksinspektor Gusenbauer und Gend.-Patrouillenleiter Schwab. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Gesellschafts-Buchdruckerei Brüder Hollinek, Wien III, Steingasse 25.

FRANZ BERNARDI Werkzeug-Maschinen u. Werkzeuge  
Innsbruck, Hlg. Geiststraße

UNIFORMSCHNEIDER ALFRED BÖHM  
Wien IX, Alserbachstraße 11, Telephon A 16 0 34

OTTO HEMANN Schreib- und Rechenmaschinen, Reparaturen, Kauf, Tausch  
Tel. A 40 0 92 Wien XX, Klosterneuburgerstraße 14

SPORTHAUS STEINECK Wien VII/82, Lerchenfelderstraße 79—81  
Ruf B 31 5 25 Gesamte Sportausrüstung u. Bekleidung

FRANZ WEISS Wäsche- und Berufskleiderfabrik  
Wien VII, Schottenfeldgasse 72 — B 30 2

## SCHUHFABRIK HERKULES

WIEN XIV.  
KUEFSTEIN-  
CASSE 17/19

APFLANER & CO.

STRAPAZSCHUHE  
ALLER ART

## „Die Chance“

Immer Ihr Helfer!

Rasch zu Geld, billig zu Sachen durch

„DIE CHANCE“

Verkaufsvermittlung für Private

Wien 7, Mariahilferstraße 40  
(Cerngroßgebäude)

Soeben ist erschienen:

## DIE EXEKUTIONSORDNUNG

samt dem Einführungsgesetze

Mit Erläuterungen, Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie einem Literatur- und Sachverzeichnis.  
Anhang: Die wichtigsten mit der Exekutionsordnung zusammenhängenden Vorschriften.

Vierte Auflage

Herausgegeben von  
Dr. LUDWIG VIKTOR HELLER

Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz

Umfang: 8<sup>o</sup>, XVI, 296 Seiten, Preis: Geb. S 40.—

Die 4. Auflage der bewährten Taschenausgabe der Exekutionsordnung enthält außer dem auf den neuesten Stand gebrachten Gesetzestext alle wesentlichen Vorschriften des Exekutionsrechtes. Im Anhang wurden u. a. die Bestimmungen über die Räumungsexekution und das Exekutionsverteilungsgesetz neu aufgenommen. Der Band ist daher für alle mit exekutionsrechtlichen Fragen befaßten Behörden und Personen ein unentbehrlicher Behelf.

Zu beziehen  
durch jede Buchhandlung oder beim Verlage  
MANZ, WIEN I, KOHLMARKT 16

## CARPYR-ZAHNPASTE

härtet Zahnfleisch, sowie Zahnoberfläche,  
macht sie unempfindlich und verhütet Zahn-  
steinbildung

Hartes Zahnfleisch ist widerstandsfähig und schützt die Wurzel am besten vor dem Eindringen der Krankheitserreger.

Der Zahnbelag, der bei längerem Liegenbleiben den wichtigen Zahnschmelz auflöst, und damit den Zahn seines natürlichen Schutzes beraubt, wird mit Carpyr sicher entfernt.

Durch Entfernung dieses Belages wird aber auch die Zahnsteinbildung verhütet, denn der anfangs weiche Zahnbelag erhärtet zu Zahnstein, der als großer Feind der Zähne bekannt ist.

Ist wieder erhältlich!

## HEILMITTELWERKE WIEN

## STADTWERKE GRAZ

Versorgungsbetriebe:

Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
Graz, Andreas Hofer-Platz Nr. 15  
Tel. 53-80

Verkehrsbetriebe:

Straßenbahn, Autobus, Obus u. Schloß-  
bergbahn  
Graz, Steyergasse 114, Tel. 04-14

Reisebüro:

Graz, Hauptplatz 14, Tel. 42-43



## KLEIDUNG

für Herren, Damen und Kinder

elegant u. preiswert  
fertig und nach Maß

Wiens größtes Spezialhaus

Stefan Esders

Wien VII, Mariahilfer Straße 18



**BERGER,  
SCHILLER & ING. HOFFMANN**

MÖBELERZEUGUNG

**WIEN** VII, Zollergasse 3 / Tel. B 30 4 89  
(Ecke Mariahilferstraße 62)  
VIII, Lerchenfelderstraße 12  
Tel. A 22 1 93 L

Spezialist in Küchen / Moderne Wohnkultur

BEI RAUMMANGEL EIN HOWOBETT  
SEKRETÄR VON S 1100 AUFWARTS

**CHEMISCHE FABRIK  
WILHELM NEUBER A. G.**

WIEN VI, BRÜCKENGASSE 1

Telephon B 27 5 85

Telegrammadresse: Farbneuber Wien

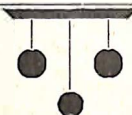
liefert seit 1865

Chemikalien und technische Drogen

für Industrie, Gewerbe und Handel

Direkte Europa- u. Übersee-Importe

Beleuchtungs-  
körper  
und  
elektrische  
Geräte



**BELEUCHTUNGSHAUS  
SCHÖNBAUER**  
G R A Z  
STUBENBERGGASSE 1-3

**Grazer Teerverwertungs-  
Gesellschaft**

Unsere Erzeugnisse

DACH- UND ISOLIERPAPPEN  
einschließlich sämtlicher Hilfsstoffe zur Dachpflege

ABDICHTUNGS- UND ANSTRICHSTOFFE  
für Eisen, Beton und Mauerwerk

TEERDESTILLATE UND STRASSENBAUSTOFFE

Graz, Lagergasse 207

Telephon 57-59



RECHENMASCHINEN  
ADDITIONSMASCHINEN  
SCHREIBMASCHINEN

BÜROMÖBEL

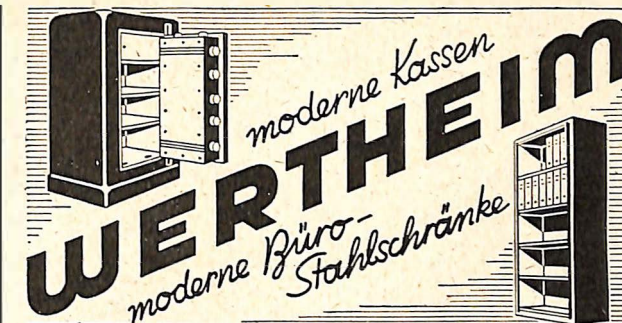
BESTE  
HARTHOLZAUSFÜHRUNG  
RAUMPARTYPEN

**BRUNSVIGA**

ROTHHOLZ & FABER

WIEN I, WILDPRETMARKT 1 / TEL. U 27 0 25

VERTRIEB  
VON BÜRO-  
EINRICHTUNGEN



WIEN I, WALFISCHGASSE 15, TELEPHON R 25-305  
WIEN X, WIENERBERGSTR. 21-23, TEL. U 46-5-45

Seit 25 Jahren liefert Radio

Radioapparate, Plattenspieler, Platten,

Elektromaterial, auch auf bequeme

Teilzahlung. Fragen Sie Ihre Kollegen,

die schon bei mir bezogen haben

**A. Gmeindl**

WIEN VI, MARIAHILFERSTRASSE 1b

„DELKA“ SCHUHE

**Del-Ka**

Verkaufshäuser

in ganz Österreich

**Tiller**



GEGRÜNDET 1875

BEKLEIDUNGS-, LIEFERUNGS- UND UNIFORMIERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT  
ZENTRALE: WIEN 62, MARIAHILFERSTRASSE 22 · FABRIK: WIEN 82, SCHÖNBRUNNER STRASSE 215

**Siemens-**Regler und Scheinwerfer aller Typen  
sowie sämtl. Auto-Elektrik-Artikel

WIEN V., HAMBURGERSTRASSE 6  
TELEPHON A 32 4 56

Auto-  
Elektrik  
Groß-  
handlung

**THOMAS NEUWIRTH**



ELEGANTE HERRENKLEIDUNG

FERTIG UND NACH MASS!

GENDARMERIEBEAMTE 3% RABATT!

Haben Sie einen

**Kropf?**

Dann verwenden Sie den Kropfbalsam **KROBAL** und  
Sie werden zufrieden sein / Preis per Flasche S 8-25

Zu haben in allen Apotheken oder direkt  
beim Erzeuger franko

Apotheke zur „Mariahilf“

Mag. pharm. Oskar Pürkher  
Stadt Bruck an der Leitha, beim Hauptbahnhof

**M. A. W.**  
MASCHINEN-, APPARATE- UND WERKZEUGFABRIK  
vormals STRAGER & CO.

Wien XIV, Husterergasse 3-5 / Tel. A 31 4 79, A 31 4 80

Benzintankanlagen  
Service-Stationen  
Farbspritzanlagen  
Luftkompressoren  
Spritzmetallisierungen  
Autohebebühnen

fahrbar PNEUPUMPEN stabil

WASSERWIRBELBREMSEN (System Junkers für Motorenprüfstände)

Wir sind ständige Kontrahenten sämtlicher staatlichen und städtischen Betriebe

DREI



IN ALTGEWOHNTER QUALITÄT



DIE ÖSTERR. TABAK-REGIE BRINGT



*die alte neue*

**SPORT**

